

**BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

BETREFFEND

**DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DEN INTERNATIONALEN
AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERSACHEN
(AIA-GESETZ), DES GESETZES ÜBER DIE UMSETZUNG DES FATCA-
ABKOMMENS ZWISCHEN DEM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN UND
DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA (FATCA-GESETZ), DES
GESETZES ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN LIECHTENSTEIN UND
ÖSTERREICH ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER
STEUERN (ASTA-GESETZ) SOWIE DES GESETZES ÜBER DEN
INTERNATIONALEN AUTOMATISCHEN AUSTAUSCH
LÄNDERBEZOGENER BERICHTE MULTINATIONALER KONZERNE
(CBC-GESETZ)**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 68/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	7
Betroffene Stellen	7
I. BERICHT DER REGIERUNG	8
1. Ausgangslage	8
2. Begründung der Vorlage.....	9
3. Schwerpunkte der Vorlage	14
3.1 Erweiterung der Registrierungspflicht	14
3.2 Interne Organisation für AIA-Zwecke.....	15
3.3 Verbesserung der Auskunftspflicht und Kontrollen.....	19
3.4 Datenschutz.....	20
4. Vernehmlassung	20
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung	29
5.1 Gesetz über die Abänderung des AIA-Gesetzes.....	29
5.2 Gesetz über die Abänderung des FATCA-Gesetzes.....	74
5.3 Gesetz über die Abänderung des AStA-Gesetzes	79
5.4 Gesetz über die Abänderung des CbC-Gesetzes.....	82
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	83
7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	85
7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	85
7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	85
7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	86
7.4 Evaluation.....	86
II. ANTRAG DER REGIERUNG	87

III. REGIERUNGSVORLAGE.....	89
1. Gesetz über die Abänderung des AIA-Gesetzes	89
2. Gesetz über die Abänderung des FATCA-Gesetzes	98
3. Gesetz über die Abänderung des AStA-Gesetzes	106
4. Gesetz über die Abänderung des CbC-Gesetzes	110

ZUSAMMENFASSUNG

Liechtenstein hat 2016 im Rahmen seiner internationalen Kooperation im Steuerbereich den automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten (AIA) nach dem gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard; CRS) der OECD eingeführt. Im Zuge dessen wurden durch die Schaffung des AIA-Gesetzes, der AIA-Verordnung sowie des AIA-Merkblatts der Steuerverwaltung die notwendigen rechtlichen Grundlagen und verbindlichen Praxisanweisungen für die Umsetzung des AIA in Liechtenstein geschaffen.

Die ordnungsgemässe Umsetzung des AIA wird im Rahmen eines mehrstufigen und laufenden Überprüfungsprozesses (Peer-Review-Verfahren) durch das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) überwacht. Dabei wird zum einen geprüft, ob die legislative Umsetzung den Vorgaben des CRS entspricht. Diese Überprüfung hat bereits zu rechtlichen Anpassungen in 2017, 2018, 2020 und 2023 geführt (vgl. BuA Nr. 52/2017, Nr. 59/2018, Nr. 69/2020 sowie Nr. 97/2023). Zum anderen wird überprüft, ob die CRS-Vorgaben in der Praxis effektiv umgesetzt werden. Auch diese Überprüfung erfolgt wiederum in mehreren Stufen, wobei im Rahmen eines sog. "Initial Reviews" die wirksame Umsetzung der CRS-Vorgaben in Liechtenstein durch das Global Forum in 2022 mit "on track" bewertet wurde.

In weiterer Folge fand im 2. Quartal 2023 der "Onsite-Visit" des Global Forums statt, in dem die effektive Implementierung des in den "AEOI Terms of Reference (AEOI ToR)" geregelten "Core Requirement 1" durch Assessoren des Global Forum Sekretariats und Länderassessoren überprüft wurde. Der entsprechende Berichtsentwurf wurde im Mai 2024 von der zuständigen Global Forum Arbeitsgruppe verabschiedet. In diesem wird die effektive Umsetzung des CRS in Liechtenstein in weiten Bereichen sehr positiv beurteilt, allerdings enthält der Berichtsentwurf zu einigen "Sub-Requirements" Empfehlungen, die durch die vorgeschlagenen Änderungen des AIA-Gesetzes rechtzeitig adressiert werden sollen. Mitte 2024 wurde eine erste provisorische Beurteilung ("Draft Rating") beschlossen. Der gesamte Peer-Review-Prozess dauert jedoch bis ins Jahr 2025 an, d.h. der finale Bericht und das finale Rating werden daher erst Mitte 2025 feststehen. Die Empfehlungen aus dem Berichtsentwurf sind deshalb mit Blick auf dieses finale Rating umzusetzen.

Das finale Rating wird Eingang in die Diskussionen der EU Code of Conduct Group (Business Taxation) finden und damit in der EU Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke reflektiert. Weiters ist es sehr wahrscheinlich, dass einzelne Staaten dieses Ergebnis bei der Überarbeitung nationaler (Steuer-)Listen berücksichtigen werden.

Mit den vorliegenden Gesetzesanpassungen sollen die bisherigen Erkenntnisse und Empfehlungen rechtzeitig adressiert werden, sodass Liechtenstein in Einklang mit der Finanzplatzstrategie weiterhin sicherstellt, dass ein möglichst gutes finales Rating erzielt wird. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass der Prüfprozess erst im nächsten Jahr abgeschlossen wird, weshalb nicht auszuschliessen ist, dass weitere Empfehlungen in diesem laufenden Peer-Review-Verfahren ausgesprochen werden. Dies ist insbesondere dann wahrscheinlicher, wenn Liechtenstein die bereits festgehaltenen Empfehlungen nicht aktiv umsetzt. Liechtenstein ist zum jetzigen Stand deshalb in einer sehr guten Position, weil in der Vergangenheit bei der Umsetzung des AIA die Empfehlungen aus den verschiedenen Prüfprozessen jeweils schnell adressiert wurden. Ein Zuwarten könnte diese Position, die gemeinsam mit allen Verbänden des Finanzplatzes erarbeitet wurde, schwächen. Mit diesem aktiven Vorgehen setzt Liechtenstein seinen bewährten Weg fort. Die bisherigen Arbeiten zur effektiven Umsetzung des AIA und das überwiegend positive Ergebnis aus dem entsprechenden Peer-Review-Verfahren sind das Resultat von umfangreichen Anstrengungen, die in einem langjährigen gemeinsamen Prozess mit den Finanzplatzverbänden erfolgt sind.

Die wesentlichen Anpassungen betreffen die Einführung einer Registrierungspflicht für sog. Trustee-Documented Trusts (TDTs) sowie die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Sicherstellung einer internen Organisation für AIA-Zwecke. Daneben werden die Regelungen für die Kontrollen und Auskunftspflichten verbessert, so dass auf Basis statistischer Daten die Risikoanalyse für gezielte Kontrollmassnahmen verbessert werden kann. Um diese Anpassungen im Treuhand- und Fondssektor wirksam umsetzen zu können, werden die Begriffsdefinitionen "Dienstleister für Rechtsträger" und "Fonds-Verwaltungsgesellschaften" neu ins Gesetz aufgenommen. Die Anpassungen betreffend Kontrollen und Auskünfte spiegeln bereits die heutige Verwaltungspraxis wider, sie sollen nun aber auch gesetzlich entsprechend verankert werden.

Darüber hinaus wurde auch Verbesserungsbedarf bei einzelnen Regelungen identifiziert, der mit der gegenständlichen Vorlage ebenfalls umgesetzt werden soll. Dabei handelt es sich um die Klarstellung, dass ein Berichtigungs- oder Löschungs-gesuch in Bezug auf auszutauschende Informationen auf Ebene des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts zu bearbeiten ist und dass die Verletzung der Missbrauchsbestimmung als schwerwiegendes Delikt zu verfolgen ist.

Die gegenständliche Vorlage beinhaltet nebst Abänderungen des AIA-Gesetzes analoge Anpassungen des FATCA-Gesetzes und des AStA-Gesetzes. Da die Regelungen jedoch nicht völlig ident sind, wurden bei den Anpassungen des FATCA-Gesetzes und des AStA-Gesetzes die materiellen Unterschiede zum AIA entsprechend berücksichtigt. Zudem wird das CbC-Gesetz dahingehend angepasst, dass in Liechtenstein ansässige Konzernobergesellschaften nicht nur einen im Ausland ansässigen, sondern auch einen in Liechtenstein ansässigen konstitutiven Rechtsträger als substituierende Konzernobergesellschaft bestimmen können.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Steuerverwaltung

Vaduz, 09. Juli 2024

LNR 2024-1083

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Gesetzes über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz), die Abänderung des Gesetzes über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz), die Abänderung des Gesetzes zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern (AStA-Gesetz) sowie die Abänderung des Gesetzes über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (CbC-Gesetz) an den Landtag zu unterbreiten.

I. **BERICHT DER REGIERUNG**

1. **AUSGANGSLAGE**

Liechtenstein hat 2016 im Rahmen seiner internationalen Kooperation im Steuerbereich den automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten (AIA) nach

dem gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard; CRS)¹ der OECD eingeführt. Im Zuge dessen wurden durch die Schaffung des AIA-Gesetzes, der AIA-Verordnung sowie des AIA-Merkblatts der Steuerverwaltung die notwendigen rechtlichen Grundlagen und verbindlichen Praxisanweisungen für die Umsetzung des AIA in Liechtenstein geschaffen.

Die ordnungsgemässe Umsetzung des AIA wird im Rahmen eines mehrstufigen und laufenden Überprüfungsprozesses (Peer-Review-Verfahren) durch das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) überwacht. Dabei wird zum einen geprüft, ob die legislative Umsetzung den Vorgaben des CRS entspricht. Diese Überprüfung hat bereits zu rechtlichen Anpassungen in 2017, 2018, 2020 und 2023 geführt (vgl. BuA Nr. 52/2017, Nr. 59/2018, Nr. 69/2020 sowie Nr. 97/2023). Zum anderen wird überprüft, ob die CRS-Vorgaben in der Praxis effektiv umgesetzt werden. Auch diese Überprüfung erfolgt wiederum in mehreren Stufen, wobei im Rahmen eines sog. "Initial Reviews" die wirksame Umsetzung der CRS-Vorgaben in Liechtenstein durch das Global Forum in 2022 mit "on track" bewertet wurde.²

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Nach dem ersten "Initial Review" aus 2022 auf Basis eines jährlichen Fragebogens wurde seitens des Global Forums in 2023 mit den "2nd round of AEOI effectiveness reviews" – den eigentlichen vertieften Überprüfungen – begonnen. Diese Überprüfungen erfolgen in mehreren Ländergruppen ("Batches"), wobei Liechtenstein im 1. Batch überprüft wird. Da diese Überprüfung mit einem Länder-Rating endet,

¹ https://www.oecd-ilibrary.org/taxation/standard-for-automatic-exchange-of-financial-account-information-in-tax-matters-second-edition_9789264267992-en.

² https://www.oecd-ilibrary.org/taxation/peer-review-of-the-automatic-exchange-of-financial-account-information-2022_36e7cded-en.

war Liechtenstein im Eigeninteresse damit einverstanden, frühzeitig überprüft zu werden, sodass allfällige gesetzliche Anpassungen zeitlich noch möglich sind, um ein gutes Rating absichern zu können.

Im 2. Quartal 2023 fand sodann der "Onsite-Visit" des Global Forums statt, in dem die effektive Implementierung des in den "AEOI Terms of Reference (AEOI ToR)"³ geregelten "Core Requirement 1" durch Assessoren des Global Forum Sekretariats und Länderassessoren überprüft wurde. Der entsprechende Berichtsentwurf wurde im Mai 2024 von der zuständigen Global Forum Arbeitsgruppe verabschiedet. In diesem wird die effektive Umsetzung des CRS in Liechtenstein in weiten Bereichen sehr positiv beurteilt, allerdings enthält der Berichtsentwurf zu einigen "Sub-Requirements" Empfehlungen, die durch die vorgeschlagenen Änderungen des AIA-Gesetzes rechtzeitig adressiert werden sollen.

Die Empfehlungen betreffen:

- Identifizierung der Gesamtpopulation der AIA-relevanten Finanzinstitute im Treuhandsektor und Sicherstellung ordnungsgemässer AIA-Meldungen dieser Finanzinstitute ("Liechtenstein should improve its framework to identify RFIs managed by TCSPs so it can better ensure that they report information as required" und "Liechtenstein should improve its approach to ensuring (timely) reporting with respect to RFIs that report fewer than 50 account reports");
- Verbesserung der Risikoanalyse betreffend verwaltete Rechtsträger im Treuhandsektor ("Liechtenstein should enhance its approach to risk assess TCSPs by incorporating risk factors with respect to the particular RFIs that they manage, so as to more effectively inform its compliance activities");

³ <https://www.oecd.org/tax/transparency/documents/AEOI-terms-of-reference.pdf>.

- Sicherstellung, dass im Falle der sog. "Day-2-Procedure" bei Neukonten eine entsprechende Selbstauskunft eingeholt wird ("Liechtenstein should monitor the application of its "day-2 procedures" to obtain assurance that they are effective in ensuring that FIs always obtain a valid self-certification in a timely manner").

Während der Empfehlung betreffend die "Day-2-Procedure" durch eine Anpassung der Praxisanweisungen Anfang Mai 2024 begegnet worden ist, können die weiteren Empfehlungen nur durch gesetzliche Anpassungen adressiert werden.

Mitte 2024 wurde eine erste provisorische Beurteilung ("Draft Rating") beschlossen. Der gesamte Peer-Review-Prozess dauert jedoch bis ins Jahr 2025 an, d.h. der finale Bericht und das finale Rating werden daher erst Mitte 2025 feststehen. Die Empfehlungen aus dem Berichtsentwurf sind deshalb mit Blick auf dieses finale Rating umzusetzen.

Das finale Rating wird Eingang in die Diskussionen der EU Code of Conduct Group (Business Taxation) finden und damit in der EU Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke reflektiert. Weiters ist es sehr wahrscheinlich, dass einzelne Staaten dieses Ergebnis bei der Überarbeitung nationaler (Steuer-)Listen berücksichtigen werden.

Mit den vorliegenden Gesetzesanpassungen sollen die bisherigen Erkenntnisse und Empfehlungen rechtzeitig adressiert werden, sodass Liechtenstein in Einklang mit der Finanzplatzstrategie⁴ weiterhin sicherstellt, dass ein möglichst gutes finales Rating erzielt wird. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass der Prüfprozess erst im nächsten Jahr abgeschlossen wird, weshalb nicht auszuschliessen ist, dass weitere

⁴ <https://regierung2023.gmgnet.li/files/attachments/finanzplatzstrategie-fuer-liechtenstein-638354054824389610-638355756463762772.pdf>.

Empfehlungen in diesem laufenden Peer-Review-Verfahren ausgesprochen werden. Dies ist insbesondere dann wahrscheinlicher, wenn Liechtenstein die bereits festgehaltenen Empfehlungen nicht aktiv umsetzt. Liechtenstein ist zum jetzigen Stand deshalb in einer sehr guten Position, weil in der Vergangenheit bei der Umsetzung des AIA die Empfehlungen aus den verschiedenen Prüfprozessen jeweils schnell adressiert wurden. Ein Zuwarten könnte diese Position, die gemeinsam mit allen Verbänden des Finanzplatzes erarbeitet wurde, schwächen. Mit diesem aktiven Vorgehen setzt Liechtenstein seinen bewährten Weg fort. Die bisherigen Arbeiten zur effektiven Umsetzung des AIA und das überwiegend positive Ergebnis aus dem entsprechenden Peer-Review-Verfahren sind das Resultat von umfangreichen Anstrengungen, die in einem langjährigen gemeinsamen Prozess mit den Finanzplatzverbänden erfolgt sind. Dieses Ziel spiegelt auch die sehr gute Zusammenarbeit mit den Finanzplatzverbänden wider. Die Art der Zusammenarbeit wurde im Rahmen des "Onsite-Visits" von den Assessoren ausdrücklich positiv gewürdigt.

Es bleibt festzuhalten, dass der derzeitige Stand des Peer-Review-Verfahrens damit zusammengefasst werden kann, dass die Umsetzung Liechtensteins in weiten Teilen ein hohes Mass an Effektivität aufweist. Gerade aber auch deshalb ist im Sinne des finalen Ratings gezielt daran zu arbeiten, die wenigen Empfehlungen rechtzeitig und konsequent vor der finalen Verabschiedung des Berichts und des finalen Ratings umzusetzen. Dies entspricht auch der mit allen Verbänden erarbeiteten Finanzplatzstrategie, wonach nicht nur die inhaltliche Umsetzung internationaler Standards entscheidend ist, sondern auch die rechtzeitige Umsetzung von Empfehlungen. Damit schützt Liechtenstein auch die bisherigen Umsetzungsarbeiten.

Die wesentlichen Anpassungen (siehe auch Kapitel 3) betreffen die Einführung einer Registrierungspflicht für sog. Trustee-Documented Trusts (TDTs) sowie die

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Sicherstellung einer internen Organisation für AIA-Zwecke. Daneben werden die Regelungen für die Kontrollen und Auskunftspflichten verbessert, sodass auf Basis statistischer Daten die Risikoanalyse für gezielte Kontrollmassnahmen verbessert werden kann. Um diese Anpassungen im Treuhand- und Fondssektor wirksam umsetzen zu können, werden die Begriffsdefinitionen "Dienstleister für Rechtsträger" und "Fonds-Verwaltungsgesellschaften" neu ins Gesetz aufgenommen. Die Anpassungen betreffend Kontrollen und Auskünfte spiegeln bereits die heutige Verwaltungspraxis wider, sie sollen nun aber auch gesetzlich entsprechend verankert werden.

Darüber hinaus wurde auch Verbesserungsbedarf bei einzelnen Regelungen identifiziert, der mit der gegenständlichen Vorlage umgesetzt werden soll. Dabei handelt es sich um die Klarstellung, dass ein Berichtigungs- oder Löschungsgesuch in Bezug auf auszutauschende Informationen auf Ebene des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts zu bearbeiten ist und dass die Verletzung der Missbrauchsbestimmung als schwerwiegendes Delikt zu verfolgen ist.

Die gegenständliche Vorlage beinhaltet nebst Abänderungen des AIA-Gesetzes analoge Anpassungen des FATCA-Gesetzes und des AStA-Gesetzes. Da die Regelungen jedoch nicht völlig ident sind, wurden bei den Anpassungen des FATCA-Gesetzes und des AStA-Gesetzes die materiellen Unterschiede zum AIA entsprechend berücksichtigt. Zudem wird das CbC-Gesetz dahingehend angepasst, dass in Liechtenstein ansässige Konzernobergesellschaften nicht nur einen im Ausland ansässigen, sondern auch einen in Liechtenstein ansässigen konstitutiven Rechtsträger als substituierende Konzernobergesellschaft bestimmen können.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Erweiterung der Registrierungspflicht

Nach den internationalen Vorgaben müssen die Länder über entsprechende Verfahren verfügen, die die korrekte Anwendung der Definitionen von meldenden und nicht meldenden Finanzinstituten sowie die entsprechenden AIA-Meldungen sicherstellen ("Sub-Requirement 1.5.1.2"). Diese Verpflichtung umfasst die Identifizierung der Gesamtpopulation der melderelevanten Finanzinstitute.

Während im Banken-, Versicherungs- und Fondssektor Abgleiche mit den von der FMA regulierten Finanzinstituten möglich sind, wird im Rahmen des laufenden Peer-Review-Prozesses zur Verbesserung empfohlen, dass im Treuhandsektor zur Identifizierung der verwalteten Rechtsträger neben den Vor-Ort-Kontrollen auf Basis von Stichproben zusätzliche Informationsquellen für den Abgleich herangezogen werden. Hinzu kommt, dass die Vor-Ort-Kontrollen in der Regel nicht jährlich stattfinden und in der Praxis auch ein Kontrollrhythmus von bis zu 5 Jahren möglich ist.

Die bestehende Registrierungspflicht umfasst zudem nur meldende liechtensteinische Finanzinstitute, nicht hingegen sog. Trustee-Documented Trusts (TDTs). In derartigen Fällen besteht aktuell lediglich eine Registrierungspflicht für den Trustee. Für Zwecke des Peer-Review-Verfahrens werden die TDTs materiell jedoch gleich wie meldende Finanzinstitute behandelt, weil der einzige wesentliche Unterschied darin besteht, wer die AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten wahrnimmt; der Meldeinhalt selbst unterscheidet sich nicht. Der Berichtsentwurf des Global Forums enthält daher die Empfehlung, dass sichergestellt wird, dass sämtliche verwalteten Finanzinstitute identifiziert werden. Nur auf dieser Grundlage kann sichergestellt werden, dass sämtliche melderelevanten Finanzinstitute effektiv erfasst werden.

Aufbauend auf der Identifizierung sämtlicher melderelevanten Finanzinstitute betrifft eine weitere Empfehlung des Global Forums die Sicherstellung von (fristgerechten) AIA-Meldungen im Treuhandsektor. Der Treuhandsektor zeichnet sich durch eine verhältnismässig grosse Anzahl von (verwalteten) meldenden Finanzinstituten aus, allerdings hat ein Finanzinstitut (bspw. Stiftung) regelmässig nur sehr wenige Kontoinhaber (bspw. den Stifter und Ausschüttungsempfänger), weshalb die Anzahl der Meldungen pro Finanzinstitut grundsätzlich gering ist. Die Überprüfung von fehlenden oder fehlerhaften AIA-Meldungen erfolgt im Treuhandsektor im Regelfall nicht systembasiert, sondern im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen. Nachdem der Kontrollrhythmus bis zu 5 Jahre betragen kann, kann das Risiko nicht ausgeschlossen werden, dass fehlende oder fehlerhafte AIA-Meldungen für einen längeren Zeitraum nicht entdeckt werden.

Zur Adressierung dieser beiden Empfehlungen soll neu eine Registrierungspflicht für TDTs eingeführt werden. Dies ermöglicht sodann auch umfassende Abgleiche mit den AIA-Meldedaten im Meldesystem der Steuerverwaltung. Darüber hinaus sollen zusätzliche statistische Daten eingeholt werden, um die Effektivität des liechtensteinischen Compliance Framework noch weiter zu erhöhen. Die bestehenden Regelungen, v.a. betreffend Auskunftspflichten und Kontrollen, sollen daher entsprechend angepasst werden.

3.2 Interne Organisation für AIA-Zwecke

Gemäss Abschnitt IX des CRS müssen die Länder über entsprechende Vorschriften und Verwaltungsverfahren verfügen, um die wirksame Umsetzung und die Einhaltung der AIA-Melde- und Sorgfaltspflichten sicherzustellen. Zu diesem Zweck sollten die Länder über ein entsprechendes Compliance Framework verfügen, dass die effektive Umsetzung der CRS-Vorgaben sicherstellt.

Die Diskussionen und Festlegungen der für das Effectiveness Assessment zuständigen Arbeitsgruppe des Global Forums zeigen, dass erwartet wird, dass die Compliance Massnahmen der Länder auch eine Überprüfung der Richtlinien und Arbeitsabläufe der meldenden Finanzinstitute umfasst ("reviewing the policies and procedures of Reporting Financial Institutions"). Eine derartige konzeptionelle Überprüfung wurde seitens der Steuerverwaltung schwerpunktmässig bei der Einführung des AIA in Liechtenstein durchgeführt und wird aktuell v.a. im Rahmen der Stichprobenprüfungen analysiert, ob allfällige Verletzungen der AIA-Pflichten auf Defizite in den Richtlinien und Arbeitsabläufen der meldenden Finanzinstitute zurückzuführen sind.

Im Zuge der bisherigen Kontrollen der Steuerverwaltung konnte festgestellt werden, dass grundsätzlich flächendeckend entsprechende Richtlinien und Arbeitsabläufe vorliegen, die eine ordnungsgemässe Wahrnehmung der AIA-Pflichten in Liechtenstein sicherstellen. Nur in Einzelfällen wurden Mängel festgestellt. Um die Bedeutung entsprechender Richtlinien und Arbeitsabläufe ("policies and procedures") hervorzuheben, sollen nun explizite gesetzliche Regelungen geschaffen werden, wonach eine entsprechende interne Organisation für AIA-Zwecke sicherzustellen ist.

Nach dem CRS obliegen die wesentlichen AIA-Pflichten den einzelnen Rechtsträgern, insbesondere den meldenden Finanzinstituten. Im Bankensektor sind das v.a. die Einlagen- und Verwahrinstitute, im Versicherungssektor die spezifizierten Versicherungsgesellschaften, im Treuhandsektor die verwalteten Rechtsträger, die als Finanzinstitute klassifizieren, und im Fondssektor die Organismen für gemeinsame Anlagen, sofern diese Anteilkonten führen. Wenngleich der CRS bei den einzelnen Rechtsträgern anknüpft, so ist das Compliance Framework in Liechtenstein von seinem Grundgedanken her einvernehmlich seit Jahren auf die jeweiligen "Finanzintermediäre" ausgerichtet. Auf einem breit diversifizierten

Finanzplatz kann damit eine flächendeckende effektive Umsetzung des AIA am effizientesten sichergestellt werden. Dies deckt sich auch mit den Diskussionen in der für die Peer Reviews zuständigen Arbeitsgruppe des Global Forums sowie mit der Praxis in anderen Ländern mit vergleichbaren Finanzplätzen. Während sich im Banken- und Versicherungssektor der jeweilige "Finanzintermediär" mit dem "meldenden Finanzinstitut" nach dem CRS deckt, ist dies v.a. im Treuhandsektor regelmässig nicht der Fall. Aus diesem Grund wird in den Arbeitsdokumenten der zuständigen Arbeitsgruppe des Global Forums festgehalten, dass eine Anknüpfung beim sog. TCSP (Trust and Company Service Provider) einen effizienten Mechanismus darstellt, um die AIA-relevanten Finanzinstitute und allfällige Defizite bei den Richtlinien und Arbeitsabläufen des TCSP zu identifizieren ("[...] provides an efficient mechanism to identify such Financial Institutions and an effective route to identify deficiencies, including possible systematic deficiencies, that result from the policies and procedures of the TCSPs themselves."). In Liechtenstein sind die AIA-relevanten "TCSPs" all jene Personen, die aufgrund der Verwaltung von Rechtsträgern auch als Sorgfaltspflichtige nach dem Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) gelten (sog. "Dienstleister für Rechtsträger"). Im Fondssektor ist gemäss der aktuellen EU-Geldwäschereirichtlinie der Organismus für gemeinsame Anlagen sorgfaltspflichtig im Sinne des SPG. Im Fall von fremdverwalteten Fonds sind die Sorgfaltspflichten des Fonds durch die Fonds-Verwaltungsgesellschaft wahrzunehmen. Für einheitliche Richtlinien und Arbeitsabläufe ist hier daher bei den Fonds-Verwaltungsgesellschaften anzuknüpfen. Ein Abstellen auf die Sorgfaltspflichtigen gemäss SPG ist deshalb folgerichtig, weil auch der CRS teilweise auf die wirtschaftlich Berechtigten gemäss AML/KYC verweist. Die Sorgfaltspflichtigen nach dem SPG haben im Rahmen ihrer internen Organisation sicherzustellen, dass die SPG-Sorgfaltspflichten, wozu insbesondere die Feststellung und Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Personen gehört, eingehalten werden. Diesbezüglich baut

der AIA auf den SPG-Sorgfaltspflichten auf, sodass im Treuhand- und Fondssektor eine Anknüpfung an den SPG-Sorgfaltspflichtigen durchaus sinnvoll ist.

Neben der Schaffung einer klaren gesetzlichen Pflicht zur Sicherstellung einer internen Organisation für AIA-Zwecke für "Finanzintermediäre" aller Sektoren, werden daher in den Begriffsbestimmungen neu für den Treuhandsektor der Begriff "Dienstleister für Rechtsträger" sowie für den Fondssektor der Begriff "Fonds-Verwaltungsgesellschaft" ins Gesetz aufgenommen. Parallel dazu werden einzelne Pflichten klargestellt und gestärkt (Informations- und Auskunftspflichten, AIA-Kontrollen sowie Mitteilungspflichten gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden und Stellen).

Dessen ungeachtet sind die zentralen AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten weiterhin beim meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut angesiedelt, d.h. beim verwalteten Rechtsträger respektive beim Organismus für gemeinsame Anlagen. Weder der CRS noch die für den Peer Review zuständige Arbeitsgruppe des Global Forums sehen aber vor, dass für die Sicherstellung der wirksamen Umsetzung und Einhaltung der AIA-Melde- und Sorgfaltspflichten ausschliesslich beim verwalteten Rechtsträger (bspw. Stiftung, Investmentfonds) anzusetzen ist. Würde man im Treuhand- respektive Fondssektor auf jeden einzelnen Rechtsträger abstellen, so würde man völlig ignorieren, dass in Liechtenstein bewilligte Finanzintermediäre jeweils eine Vielzahl dieser Rechtsträger verwalten. Zudem würde bei einem anderen Verständnis das bewährte System konsolidierter Kontrollen sowie konsolidierter Auskünfte völlig verunmöglicht werden. Gäbe es bspw. keine konsolidierten Kontrollen auf Basis von Stichproben, so müsste das liechtensteinische Compliance Framework bei jedem einzelnen Rechtsträger ansetzen, was nicht nur ineffizient wäre, sondern auch den individuellen Kontrollaufwand und die Kontrollkosten deutlich erhöhen würde.

3.3 Verbesserung der Auskunftspflicht und Kontrollen

Nach den internationalen Vorgaben müssen die Länder über entsprechende Verfahren verfügen, die periodisch sicherstellen, dass AIA-Pflichten von den meldenden Finanzinstituten (einschliesslich TDTs) eingehalten werden ("Sub-Requirement 1.5.1.3a").

In Liechtenstein wird dies insbesondere durch risikobasierte Desk-Based-Kontrollen und Vor-Ort-Kontrollen umgesetzt. Für Zwecke der risikobasierten Kontrollen erstellt die Steuerverwaltung im Rahmen ihres Risk-Assessments jährlich eine interne Risikoanalyse. Auf Basis dieser Analyse wird festgelegt, welche Kontrollhandlung wann bei wem gesetzt wird. Im Treuhandsektor erfolgt die Risikoanalyse der Steuerverwaltung derzeit auf Ebene des Treuhänders, der Treuhandgesellschaft bzw. der Person nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR). Allfällig relevante Risikofaktoren in Zusammenhang mit den einzelnen verwalteten Rechtsträgern konnten bisher nur eingeschränkt berücksichtigt werden.

Der Berichtsentwurf des Global Forums enthält daher die Empfehlung, dass im Treuhandsektor auch Risikofaktoren in Bezug auf einzelne verwaltete Rechtsträger in der Risikoanalyse berücksichtigt werden sollen.

Zur Adressierung dieser Empfehlung sollen daher die Regelungen betreffend die Auskunftspflichten und die Kontrollen verbessert werden. Hierbei geht es insbesondere um die Einholung von statistischen Daten zu den verwalteten Rechtsträgern. Durch die zusätzlichen Informationen wird die Steuerverwaltung in die Lage versetzt, die Risikoanalyse zu verfeinern, sodass die risikobasierten Kontrollen im Treuhandsektor in Zukunft gezielter stattfinden können. Dies wird neben einer Erhöhung der Effektivität letztlich auch einen Effizienzgewinn mit sich bringen.

Neben dem Treuhandsektor betrifft dies in der Praxis auch den Fondssektor und das Verhältnis der Fonds-Verwaltungsgesellschaften zu den von ihnen verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen.

3.4 Datenschutz

Die Praxis hat gezeigt, dass ein Berichtigungs- oder Löschungsgesuch einer meldepflichtigen Person oder eines Rechtsträgers, der Kontoinhaber ist, nur auf Ebene des meldenden liechtensteinischen Finanzinstitutes inhaltlich beurteilt und bearbeitet werden kann. Die entsprechende Regelung, dass eine Berichtigung oder Löschung unrichtig auszutauschender Informationen, einschliesslich personenbezogener Daten, bei dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut und bei der Steuerverwaltung geltend gemacht werden kann, soll daher unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) angepasst werden, sodass Berichtigungen oder Löschungen künftig nur auf Ebene des meldenden liechtensteinischen Finanzinstitutes geltend gemacht werden können.

4. VERNEHMLASSUNG

Der Gesetzesentwurf wurde vorgängig zur Vernehmlassung in der von der Regierung bestellten AIA-Arbeitsgruppe unter der Leitung der Steuerverwaltung mit Vertretern der Verbände sowie weiteren AIA-Experten erarbeitet. Folgende Verbände nahmen an den Vorgesprächen teil:

- Liechtensteinische Treuhandkammer,
- Liechtensteinischer Bankenverband,
- Liechtensteinischer Versicherungsverband,
- Liechtensteinischer Anlagefondsverband,
- Verband der Personen nach 180a PGR.

Die erforderlichen datenschutzrechtlichen Anpassungen wurden vorgängig mit der Datenschutzstelle erörtert und entsprechend in den Vernehmlassungsbericht aufgenommen.

Der Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gesetzes über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz), die Abänderung des Gesetzes über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz), die Abänderung des Gesetzes zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern (AStA-Gesetz) sowie die Abänderung des Gesetzes über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (CbC-Gesetz) wurde von der Regierung anlässlich ihrer Sitzung vom 26. März 2024 genehmigt und an folgende Verbände, Gerichte und Amtsstellen zur Stellungnahme bis zum 31. Mai 2024 übermittelt:

- Liechtensteinischer Bankenverband
- Liechtensteinischer Versicherungsverband
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer
- Liechtensteinische Treuhandkammer
- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer
- Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung
- Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein
- Verein der liechtensteinischen Versicherungsfachleute
- Vereinigung der Buchhalter, Büchersachverständigen und Steuerberater in Liechtenstein
- Liechtensteinischer Anlagefondsverband

- VP180a - Verband der Personen nach Art. 180a PGR
- Verwaltungsgerichtshof
- Staatsanwaltschaft
- Landgericht
- Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Seitens der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer, des Verwaltungsgerichtshofs, der Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts e.V., und der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung gab es keine Vernehmlassungsbeiträge.

Fristgerechte Stellungnahmen wurden von Seiten der Finanzmarktaufsicht, der liechtensteinischen Staatsanwaltschaft, der liechtensteinischen Treuhandkammer, des liechtensteinischen Bankenverbandes, des liechtensteinischen Anlagefondsverbands, des Verbandes der Personen nach Art. 180a PGR und der Datenschutzstelle eingereicht. Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist ist am 12. Juni 2024 eine Stellungnahme der liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer eingegangen.

Seitens der übrigen eingeladenen Vernehmlassungsteilnehmer gingen bis zum Ende der Vernehmlassungsfrist keine Stellungnahmen ein.

Die gegenständliche Vorlage wurde mit Ausnahme der Treuhandkammer, dem Verband der Personen nach Art. 180a PGR sowie der Rechtsanwaltskammer von sämtlichen Vernehmlassungsteilnehmern begrüsst und in weiten Teilen inhaltlich unterstützt. Zu einzelnen Bestimmungen wurden seitens der Vernehmlassungsteilnehmer Anpassungen vorgeschlagen.

Die Regierung und die zuständigen Stellen haben die Stellungnahmen geprüft und einzelne Anpassungen vorgenommen. Zwecks Umsetzung des internationalen

Standards sowie der bisher beschlossenen Empfehlungen des Global Forums aus dem laufenden Peer-Review-Verfahren wird an den wesentlichen Anpassungen jedoch festgehalten.

Der **Bankenverband** nimmt in seiner Stellungnahme erfreut zur Kenntnis, dass im Berichtsentwurf des Global Forums die effektive Umsetzung des CRS in Liechtenstein in weiten Bereichen sehr positiv beurteilt wird. Die Einhaltung internationaler Standards zur Transparenz und zum Informationsaustausch in Steuerfragen sei wesentlich und im internationalen Kontext für den Finanzplatz unabdingbar. Vor diesem Hintergrund seien die Erkenntnisse aus dem "Onsite-Visit" des Global Forums sehr ernst zu nehmen und die Empfehlungen dementsprechend zu evaluieren. Lediglich bei den Anpassungen betreffend Gesuche auf Berichtigung oder Löschung von AIA-Meldungen äussert der Bankenverband Bedenken, die auch vom **Anlagefondsverband** geteilt werden. In der Praxis gebe es insbesondere Probleme, wenn trotz Berichtigungs- oder Löschungsgesuch die erforderliche Dokumentation gegenüber der Bank nicht erbracht oder erst nach mehrmaliger Aufforderung und entsprechendem Zeitverzug eingereicht werden. Die Information gegenüber der Steuerverwaltung über Berichtigungs- oder Löschungsgesuche wird daher abgelehnt.

Die Regierung kann die Bedenken des Bankenverbandes sowie des Anlagefondsverbandes nachvollziehen. Ein Antrag auf Berichtigung und Löschung unrichtiger auszutauschender Informationen, einschliesslich personenbezogener Daten, ist vom Antragsteller stets zu begründen. Nach Rücksprache mit der Datenschutzstelle kann jedoch auf das Vorbringen, bei begründeten Anträgen auf eine Information gegenüber der Steuerverwaltung zu verzichten, nicht eingegangen werden, weil die datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch für den AIA gelten und sonst das Risiko bestünde, dass unrichtige Informationen ans Ausland übermittelt werden. Bezüglich weiterer Details wird auf die Erläuterungen zu Art. 12 verwiesen.

Die **Treuhandkammer** hat in ihrer Stellungnahme sowohl allgemein zur Notwendigkeit des Gesetzes als auch zu den einzelnen Bestimmungen mehrfach die gleichen Argumente vorgebracht, diese werden im Folgenden sowie bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen konsolidiert behandelt. Aus Sicht der Treuhandkammer wird die Notwendigkeit einer Anpassung der Gesetze zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesehen. Vor einer Anpassung sei der finale Bericht des Global Forums abzuwarten, zumal im Bericht aus 2022 keinerlei Empfehlungen ausgesprochen wurden. Die Treuhandkammer spricht sich zudem gegen die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Sicherstellung einer internen Organisation durch den "Dienstleister für Rechtsträger" sowie den Verbesserungen bei den Kontrollen und der Auskunftspflichten aus. Das Ziel der einheitlichen Umsetzung des CRS und der Kosteneffizienz werde mit der gegenständlichen Vorlage nicht erreicht, und die Vorlage führe neue Pflichten ein, die im CRS nicht vorgesehen seien. Die Vorlage begründe daher eine Systemwidrigkeit. Zur Erweiterung der Registrierungspflicht auf TDTs vertritt die Treuhandkammer die Ansicht, dass die Gesamtzahl dieser Rechtsträger für AIA-Zwecke nicht relevant sei. Sofern eine Erhebung in Zukunft notwendig sei, könne dies auch mit einer Anpassung im AIA-Merkblatt erfolgen. Eine Registrierungspflicht für sämtliche nicht meldepflichtigen Finanzinstitute sei mit einem enormen Kosten- und Arbeitsaufwand verbunden. Des Weiteren vermutet die Treuhandkammer einen neuen Prozess betreffend Berichtigungs- und Löschungsanträge, insbesondere werden zusätzliche Kontrollen und Strafen befürchtet. Der **Verband der Personen nach Art. 180a PGR** führt in seiner Stellungnahme aus, dass sie sich keinesfalls gegen die Anpassungen, welche aufgrund von Empfehlungen des finalen Berichts und Ratings durchzuführen seien und im Gesetz Erwähnung finden müssen, stellen würden. Sie schliessen sich dennoch den Vorbringen der Treuhandkammer vollumfänglich an. Die **Rechtsanwaltskammer** begrüsst es, dass Liechtenstein als vorbildlicher Partner in der internationalen Steuerkooperation gilt. Sie vertritt jedoch die Ansicht, dass die Vorlage durch die

antizipative Umsetzung von möglichen aber noch nicht endgültigen Empfehlungen über das Ziel hinausschiesse. Die Rechtsanwaltskammer äussert sich in der Folge analog der Treuhandkammer zur Vorlage.

Zu den inhaltlichen Vorbringen der Treuhandkammer, des Verbands der Personen nach Art. 180a PGR sowie der Rechtsanwaltskammer nimmt die Regierung in ihren Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen Stellung. Vorab ist jedoch festzuhalten:

Die in Kapitel 2 genannten Empfehlungen des Global Forums wurden im Mai 2024 von der zuständigen Global Forum Arbeitsgruppe als Berichtsentwurf verabschiedet. Ohne entsprechende Massnahmen zur Adressierung dieser Empfehlungen, werden diese auch im finalen Bericht in 2025 enthalten sein. Die Empfehlungen heute bereits zu adressieren, hat daher nichts mit "vorausgehendem Gehorsam" zu tun, sondern schützt die gute Position, die sich Liechtenstein erarbeitet hat. Die Einschätzung der für das Rating zuständigen Arbeitsgruppe, dass ein Thema derzeit für ein negativeres Rating noch nicht als materiell genug erachtet wird, kann sich im Verlaufe eines Jahres verändern und unter Umständen einen negativen Einfluss auf das finale Rating haben. Den Berichtsentwurf als "Entwurf des Entwurfs" abzutun und auf eine "Ausreifung" des Berichtsentwurfs warten zu wollen, verkennt die Funktionsweise und den Ablauf der Länderüberprüfung. Der Prozess des Global Forums ist so ausgestaltet, dass die Berichtsentwürfe nicht etappenweise, sondern gesammelt in 2025 finalisiert werden. Inhaltlich bleiben die Berichtsentwürfe aber unverändert, es sei denn, ein Land verbessert oder verschlechtert sich bis zur Finalisierung der Berichte. Damit ist die Empfehlung materiell aber heute schon verbindlich und nicht erst in 2025. All diese Überlegungen wurden der Treuhandkammer in verschiedenen Gesprächen erläutert.

Die Konformität mit internationalen und europäischen Standards ist eine wichtige Grundlage der Finanzplatzstrategie, zu diesen internationalen Standards gehören

insbesondere die Vorgaben der OECD und des Global Forums. Es ist das Ziel, in den Peer Reviews ein andauernd hohes Mass an Konformität und Effektivität bestätigt zu erhalten. Dazu gehören neben einer aktiven Beobachtung und Implementierung der Standards auch die rechtzeitige Umsetzung von Empfehlungen aus den entsprechenden Länderbeurteilungen und die Sicherung der Effektivität der getroffenen Massnahmen. Gemäss der Finanzplatzstrategie ist daher nicht nur die inhaltliche Umsetzung internationaler Standards entscheidend, sondern auch die rechtzeitige Umsetzung von Empfehlungen. Ein Zuwarten ist daher keinesfalls im Interesse Liechtensteins. Ganz im Gegenteil, Liechtenstein war beim Effectiveness Assessment mit einer Teilnahme im 1. Batch einverstanden, weil nur das die Möglichkeit eröffnet, auf allfällige Empfehlungen noch rechtzeitig für das finale Länder-Rating in 2025 reagieren zu können.

Dass der Bericht des Global Forums betreffend den "Initial Review" aus 2022 keinerlei Empfehlungen enthält, ist korrekt, vorliegend jedoch nicht relevant, weil die nunmehr vorliegenden Empfehlungen aus dem zeitlich späteren "2nd round of AEOI effectiveness reviews" aus 2023 stammen. Der von der Treuhandkammer hergestellte Zusammenhang mit dem Bericht aus 2022 dürfte daher auf einem falschen Verständnis des Peer-Review-Verfahrens beruhen. Hinsichtlich des Ablaufs des Peer-Review-Verfahrens verweist die Regierung auf Kapitel 2.

Der Peer-Review-Prozess und die Diskussionen in der zuständigen Arbeitsgruppe des Global Forums zeigen ganz klar, dass sog. "Trust-Jurisdiktionen" entsprechende Massnahmen setzen müssen, um die ordnungsgemässe Abwicklung des AIA sicherstellen zu können. In den entsprechenden Arbeitsdokumenten ist hierzu festgehalten, dass eine Anknüpfung beim sog. TCSP (Trust and Company Service Provider) einen effizienten Mechanismus darstellt, um die AIA-relevanten Finanzinstitute und allfällige Defizite bei den Richtlinien und Arbeitsabläufen des TCSP zu identifizieren ("[...] provides an efficient mechanism to identify such Financial

Institutions and an effective route to identify deficiencies, including possible systematic deficiencies, that result from the policies and procedures of the TCSPs themselves."). Es handelt sich hierbei nicht um Vorgaben nur gegenüber Liechtenstein, diese Vorgaben gelten im Review Prozess gegenüber sämtlichen Ländern (siehe bereits Kapitel 3.2).

Es entspricht hingegen bereits der heutigen Praxis in Liechtenstein, dass bspw. Auskünfte beim "TCSP" eingeholt und auch die AIA-Kontrollen dort durchgeführt werden. Insofern werden die vom Global Forum angesprochenen "Richtlinien und Arbeitsabläufe" bereits heute beim "TCSP" überprüft. Es ist im Peer-Review-Verfahren als Erfolg Liechtensteins zu verbuchen, dass dieser Ansatz gestützt wird. Es wurde damit nichts anderes erreicht, als dass innerhalb eines Jahres eben keine grundsätzliche Neuausrichtung der Audit-Verfahren vorgenommen, sondern ausschliesslich punktuell Verbesserungen empfohlen werden. Die Darstellung der Treuhandkammer, dass – vereinfacht gesagt – der Treuhänder nichts mit den verwalteten Rechtsträgern zu tun hat und nur der Rechtsträger bzw. dessen jeweiligen Organe sich mit dem AIA auseinandersetzen müssten, ist ein überspitzt formelles Vorbringen. Dieses Vorbringen widerspricht nicht nur den Vorgaben des Global Forums, sondern auch der Tatsache, dass bereits in 2017/2018 konzeptionelle Überprüfungen der AIA-Umsetzung im Treuhandsektor bei den Treuhändern – und nicht auf Ebene jedes einzelnen isoliert betrachteten Rechtsträgers (jeder einzelnen Stiftung des Treuhänders) – durchgeführt wurden.

Zeigen sich bei den heutigen AIA-Kontrollen systematische Defizite, die nicht einen einzelnen verwalteten Rechtsträger betreffen, sondern mehrere Rechtsträger eines Treuhänders, so wird auch heute im Kontrollbericht bereits festgehalten, dass diese konzeptionellen Fehler vom Treuhänder zu korrigieren sind. So kann es ja nicht die Erwartungshaltung der Treuhandkammer sein, dass im Falle eines konzeptionellen Fehlers in der Sphäre des Treuhänders (bspw. Fehler in der IT-Lösung für die AIA-

Abwicklung) anschliessend jeder einzelne verwaltete Rechtsträger (nicht nur jene in der kontrollierten Stichprobe) mit der Fehlerbehebung beauftragt wird.

Wenngleich die Regierung davon überzeugt ist, dass die vom Global Forum geforderten "Richtlinien und Arbeitsabläufe" bei den TCSP heute schon im Wesentlichen vorhanden sind, so fehlt hierfür dennoch eine klare gesetzliche Grundlage um allfällige Defizite auf Ebene des Treuhänders rechtlich durchzusetzen. Dies soll nun nachgeholt werden. Da es den Begriff "TCSP" im liechtensteinischen Recht aber nicht gibt, soll auf den im Sorgfaltspflichtgesetz verwendeten Begriff "Dienstleister für Rechtsträger" abgestellt werden. Durch die berufsmässige Ausübung von Leitungs-, Geschäftsführungs- oder Stiftungsratsfunktionen gilt ein "Dienstleister für Rechtsträger" als Sorgfaltspflichtiger gemäss SPG. Diese Funktionen decken sich materiell im Übrigen auch mit dem Treuhändergesetz ("Übernahme von Verwaltungsmandaten nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie der Übernahme von Treuhänderschaften"). Ein Abstellen auf die Sorgfaltspflichtigen gemäss SPG ist deshalb folgerichtig, weil auch der CRS teilweise auf die wirtschaftlich Berechtigten gemäss AML/KYC verweist. Somit ist v.a. für Zwecke der Auskunftspflicht und der AIA-Kontrollen sichergestellt, dass auf die entsprechenden WB-Informationen zugegriffen werden kann.

Die Regierung hält daher daran fest, im Sinne der Global-Forum-Vorgaben entsprechende Regelungen für "TCSPs" respektive "Dienstleister für Rechtsträger" zu schaffen, und sie erwartet sich – gerade, weil es bereits der heutigen Praxis entspricht – auch keine wesentlichen Auswirkungen zum Status quo.

Nachdem sich der Verband der Personen nach Art. 180a der Stellungnahme der Treuhandkammer anschliesst und die Vorbringen der Rechtsanwaltskammer sich im Wesentlichen mit jenen der Treuhandkammer decken, gelten die Ausführungen der Regierung zu den Vorbringen der Treuhandkammer in Kapitel 4 und 5 auch

für die Vorbringen des Verbandes der Personen nach Art. 180a sowie der Rechtsanwaltskammer, sofern auf deren Vorbringen nicht gesondert eingegangen wird.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

5.1 Gesetz über die Abänderung des AIA-Gesetzes

Zu Art. 1 Abs. 2 Bst. a

Art. 1 beschreibt den sachlichen Regelungsbereich des Gesetzes. Aufgrund der vorgesehenen Änderungen betreffend "Dienstleister für Rechtsträger" und "Fonds-Verwaltungsgesellschaften" (siehe nachfolgend) ist Abs. 2 Bst. a entsprechend anzupassen.

Hinsichtlich der Stellungnahme der **Treuhandkammer** zum "Dienstleister für Rechtsträger" wird auf Kapitel 4 sowie die nachfolgenden Erläuterungen verwiesen.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 31 und 32

Art. 2 Abs. 1 enthält die Begriffsdefinitionen. Aufgrund der gesetzlichen Verankerung der Pflicht zur Führung einer internen Organisation für AIA-Zwecke (Art. 11b), der Erweiterung der Auskunftspflichten (Art. 20), den Klarstellungen bei AIA-Kontrollen (Art. 21), der Regelung betreffend Herstellung des ordnungsgemässen Zustands (Art. 22) sowie der Missbrauchsbestimmung (Art. 26) bedarf es einer Aufnahme von entsprechenden Begriffsdefinitionen. Die Auflistung wird daher um die Begriffe "Dienstleister für Rechtsträger" und "Fonds-Verwaltungsgesellschaft" erweitert.

Für den Treuhandsektor wird in Ziff. 31 auf den in Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG geregelten Begriff des "Dienstleisters für Rechtsträger" angeknüpft. Durch die Verwaltung von liechtensteinischen Rechtsträgern als vertretungsbefugtes Organ ist dieses

Organ auch Sorgfaltspflichtiger gemäss SPG. Die für den AIA relevanten Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung von Rechtsträgern entsprechen den Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 und 4 SPG. Da der CRS teilweise auch auf die FATF-Empfehlungen abstellt (insbesondere bei den "beherrschenden Personen", die den "wirtschaftlich berechtigten Personen" gemäss den FATF-Empfehlungen aus 2012 entsprechen), ist durch ein Abstellen auf "Dienstleister für Rechtsträger" sichergestellt, dass aufgrund der Personenidentität diese auch die AIA-relevanten Sorgfaltspflichtinformationen als Organ für den Rechtsträger verwenden und bspw. für Auskunfts- und Kontrollzwecke zur Verfügung stellen können.

Betreffend den Fondssektor werden als "Fonds-Verwaltungsgesellschaften" in Ziff. 32 die Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen nach dem UCITSG⁵ und nach dem IUG⁶ (Bst. a) sowie die Verwalter alternativer Investmentfonds nach dem AIFMG⁷ (Bst. b) umfasst.

Die **Finanzmarktaufsicht** begrüsst die gegenständliche Gesetzesvorlage und führt aus, dass die internationale Steuerkooperation ein wesentlicher Baustein eines international angesehenen und akzeptierten Finanzplatzes ist. Die Konformität mit internationalen und europäischen Standards ist in der von der Regierung im Jahr 2019 verabschiedeten Finanzplatzstrategie ausdrücklich als wichtige Grundlage derselben genannt. Die Finanzmarktaufsicht weist im Sinne einer Konkretisierung einzig darauf hin, dass in Liechtenstein gemäss der EU-Geldwäschereirichtlinie bislang lediglich der Organismus für gemeinsame Anlagen originär sorgfaltspflichtig ist. Im Fall von fremdverwalteten Fonds sind die Sorgfaltspflichten des Fonds

⁵ Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, LGBl. 2011 Nr. 295.

⁶ Investmentunternehmensgesetz, LGBl. 2016 Nr. 45.

⁷ Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds, LGBl. 2013 Nr. 49.

durch die Fonds-Verwaltungsgesellschaft wahrzunehmen. Die Fonds-Verwaltungsgesellschaften werden in prudenzieller Hinsicht beaufsichtigt.

Diese Anregung wird aufgenommen und die Erläuterungen in Kapitel 3.2 im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage entsprechend angepasst.

Die **Treuhandkammer** bringt vor, dass natürliche Personen vom AIA nicht erfasst seien, weshalb sie nicht Adressat der Meldepflichten oder von anderen Pflichten sein können. Dies würde auch der StGH in 2022/083 bestätigen. Ebenfalls sei dies nicht der Wille des Landtages, was im BuA 97/2023 zum Ausdruck komme. Es sei systemwidrig, wenn auch natürliche Personen vom AIA erfasst würden. Die Vernehmlassungsvorlage wolle nun aber die Pflichten auch auf natürliche Personen ausdehnen, indem sie sämtliche "Dienstleister für Rechtsträger" im Sinne des SPG, das sind auch natürliche Personen, die als Organ eines Rechtsträgers tätig sind, dem AIA-Gesetz unterstellen.

Die Aussage, der AIA erfasse keine natürlichen Personen und dass dies durch das Urteil des Staatsgerichtshofes vom 14. März 2023 (StGH 2022/083) bestätigt werde, steht in keinem Zusammenhang mit der Schaffung einer gesetzlichen Pflicht zur Sicherstellung einer internen Organisation für AIA-Zwecke durch den Dienstleister für Rechtsträger. Beim Urteil des StGH ging es um die Verantwortlichkeit von Rechtsträgern bei Widerhandlungen, insbesondere Verletzung der AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten von Trusts. Für derartige Verletzungen soll weiterhin der Rechtsträger gebüsst werden, unabhängig davon, ob er über Rechtspersönlichkeit verfügt. Die gegenständliche Vorlage ändert daran nichts. Die Aussage, natürliche Personen würden nun zu Adressaten der AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten ist nicht richtig. Die Pflicht zur Sicherstellung einer internen Organisation für AIA-Zwecke – und nicht die individuellen AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten des Rechtsträgers – soll beim Dienstleister für Rechtsträger (untechnisch "beim übergeordneten Treuhänder/Treuhandgesellschaft") gesetzlich verankert werden. Damit ist aber das

Urteil des Staatsgerichtshofes seitens der Treuhandkammer aus dem Zusammenhang gerissen und auch das Verständnis über den Willen des Landtages in Bezug auf die Anpassung von Art. 34 AIA-Gesetz (vgl. BuA Nr. 97/2023) nicht korrekt. Es hat weder der Staatsgerichtshof noch der Landtag festgestellt, dass natürliche Personen nicht Adressaten des AIA-Gesetzes sein bzw. im Zuge von Gesetzesanpassungen zu Adressaten von Pflichten gemacht werden können.

Zu diesem Punkt wird von der Treuhandkammer auch auf das TDT-Konzept als "Ausnahmefall" verwiesen. Dies scheint aber auf einem falschen Verständnis des TDT-Konzeptes zu beruhen. Erstens, auch beim TDT-Konzept bleiben die AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten beim Trust (beim Rechtsträger). Die Pflichten selbst gehen nicht auf den Trustee über, dieser übernimmt lediglich die Durchführung der AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten für den Trust. Die AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten des Rechtsträgers haben, wie bereits mehrfach ausgeführt, aber nichts mit einer Pflicht zur Sicherstellung einer internen Organisation für AIA-Zwecke durch den Dienstleister für Rechtsträger zu tun. Zweitens ist das TDT-Konzept nur zulässig, wenn es sich beim Trustee um ein meldendes Finanzinstitut (also einen Rechtsträger und nicht eine natürliche Person) handelt.

Zum Vorbringen der Treuhandkammer, dass natürliche Personen nicht Adressaten nach dem CRS oder AIA-Gesetz sein können und der CRS keine Verpflichtung eines Treuhänders oder TCSP vorsehen würde, verweist die Regierung auf Abschnitt IX/A des CRS. Dieser hält explizit fest, dass ein Staat über entsprechende Verfahren und Verwaltungsverfahren verfügen muss, um die wirksame Umsetzung und die Einhaltung der AIA-Melde- und AIA-Sorgfaltspflichten sicherzustellen. In Ziff. 2 des CRS-Kommentars zu Abschnitt IX wird ausgeführt, dass der CRS zu seiner Anwendbarkeit in innerstaatliches Recht übertragen wird, weshalb sich bei der innerstaatlichen Umsetzung Unterschiede ergeben können. Ebenfalls finden sich im CRS Implementation Handbook der OECD weitere Ausführungen zur effektiven

Umsetzung auf nationaler Ebene (vgl. Rz 49). Nach diesen Ausführungen obliegt es jedem Land, im Rahmen der Vorgaben des CRS individuelle Regelungen zur effektiven Umsetzung des AIA zu schaffen, die den jeweiligen Gegebenheiten Rechnung tragen. Entsprechend dieser Vorgaben aus dem CRS kommt daher auch die zuständige Arbeitsgruppe des Global Forums zum Schluss, dass hinsichtlich der erforderlichen "Richtlinien und Arbeitsabläufen" beim "TCSP" anzusetzen ist. Die Regierung hält ausdrücklich fest, dass die Alternative ansonsten nur eine kostenintensive Einzelprüfung der Rechtsträger (der einzelnen Stiftungen) sein kann.

Die Pflicht zur Sicherstellung einer internen Organisation für AIA-Zwecke durch den "Dienstleister für Rechtsträger" gilt ungeachtet davon, ob es sich hierbei um eine natürliche oder juristische Person handelt. Weshalb die Treuhandkammer suggeriert, man könne eine derartige Pflicht keiner natürlichen Person auferlegen, ist nicht nachvollziehbar. Dies würde im Ergebnis bedeuten, dass für natürliche Personen, die geschäftsmässig Rechtsträger verwalten, im Gegensatz zu juristischen Personen, die geschäftsmässig Rechtsträger verwalten, andere Standards gelten. Der Vollständigkeit halber sei hier nochmals erwähnt, dass die zentralen AIA-Pflichten weiterhin beim Rechtsträger verbleiben, während für Dienstleister von Rechtsträgern eigene (neue) Pflichten geschaffen werden, um im Sinne der Global-Forum-Vorgaben das liechtensteinische Compliance-Framework betreffend den Treuhandsektor zu verbessern.

Die **Treuhandkammer** bringt weiters vor, die Ausführungen zur Personenidentität von den Sorgfaltspflichtigen und den Personen, welche die AIA-Sorgfaltspflichten zu erfüllen haben, seien rechtlich und auch faktisch nicht korrekt.

Im Vernehmlassungsbericht wird nicht erwähnt, dass Personenidentität zwischen einem Sorgfaltspflichtigen und jener Person bestünde, die den AIA-Sorgfaltspflichten unterliegt. Letztere ist nämlich das meldende Finanzinstitut (respektive der TDT), und dieses ist klar nicht der Sorgfaltspflichtige nach dem SPG. Wo aber sehr wohl eine

Personenidentität besteht, ist auf Ebene des vertretungsbefugten Organs des Rechtsträgers, das durch die Tätigkeit der (berufsmässigen) Verwaltung des Rechtsträgers Sorgfaltspflichtiger gemäss SPG ist. Durch diese Verknüpfung soll insbesondere sichergestellt werden, dass auch die AIA-relevanten Sorgfaltspflichtinformationen für Auskunfts- und Kontrollzwecke zur Verfügung stehen. Zur Klarstellung, dass vorliegend die Tätigkeit der (berufsmässigen) Verwaltung von Rechtsträgern ausschlaggebend ist, wird im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 31 nun explizit auf die Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 und 4 SPG verwiesen.

Weiters bringt die **Treuhandkammer** vor, dass es keinen speziellen Grund gebe, den grundsätzlichen Anwendungsbereich des AIA-Gesetzes auszudehnen, um Strafen für den Treuhänder einzuführen.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen werden die Empfehlungen aus dem Effectiveness Assessment adressiert.

Zu Art. 2 Abs. 5

Abs. 5 stellt klar, dass unter den verwendeten Personenbezeichnungen alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen sind, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Überschrift vor Art. 3

Aufgrund der Änderungen betreffend Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften ist die Überschrift anzupassen.

Zu Art. 8 Abs. 1 und 3

Wie in Kapitel 3.1 ausgeführt, wird zur Adressierung der Empfehlungen aus dem laufenden Peer-Review-Verfahren die bestehende Registrierungspflicht in Abs. 1 auf nicht meldende Finanzinstitute nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. e (sog. Trustee-Documented Trusts; TDTs) erweitert. TDTs fallen zwar in die Kategorie der nicht

meldenden Finanzinstitute, weil die AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten vom Trustee wahrgenommen werden. Im Rahmen des Peer-Review-Verfahrens des Global Forums wurde aber klar, dass TDTs letztlich aus einer Compliance Sicht wie meldende Finanzinstitute behandelt werden müssen. Durch eine Registrierungspflicht für TDTs erhält die Steuerverwaltung einen Überblick über die Gesamtpopulation der melderelevanten Finanzinstitute, wodurch sie auch die ordnungsgemäße Einhaltung der AIA-Meldepflichten besser kontrollieren kann. Zudem kann auf Basis dieser Daten die Risikoanalyse für die risikobasierten Kontrollen verbessert werden, was am Ende auch den Marktteilnehmern zugutekommt.

Wie bereits im BuA 73/2015, S. 49 ff. ausgeführt wird, zählen zu den TDTs auch Rechtsträger, die eine ähnliche Funktion wie Trusts aufweisen. Dazu zählen bspw. Stiftungen, stiftungsähnlich ausgestaltete Anstalten, stiftungsähnlich ausgestaltete Treuunternehmen mit Persönlichkeit (Trust reg.) und sonstige stiftungsähnlich ausgestaltete Vermögensstrukturen.

Die Registrierungspflicht der TDTs besteht wie auch bei den meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten unabhängig davon, ob sie meldepflichtige Konten führen oder nicht. Ebenfalls hat die Registrierung unverzüglich nach Abschluss der Klassifizierung als nicht meldendes Finanzinstitut nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. e zu erfolgen.

Endet die Eigenschaft als TDT bzw. meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut, so hat sich das Finanzinstitut bei der Steuerverwaltung unaufgefordert abzumelden.

Die Erweiterung der Registrierungspflicht gilt ab dem 1. Januar 2025 für neu errichtete TDTs bzw. für Rechtsträger, die neu als TDT klassifizieren. Für zum 31. Dezember 2024 bereits bestehende TDTs ist in den Übergangsbestimmungen eine Übergangsfrist für die Registrierung bis zum 31. März 2025 vorgesehen. Die

Festlegung dieser verhältnismässig kurzen Übergangsfrist ist erforderlich, damit im Rahmen des Effectiveness Assessments die Adressierung der Empfehlungen bis spätestens Mitte 2025 und damit rechtzeitig für das finale Rating nachgewiesen werden kann.

Die **Treuhandkammer** merkt an, dass in der Vernehmlassungsvorlage nicht ausgeführt werde, weshalb im Unterschied zu anderen am CRS teilnehmenden Staaten in Liechtenstein sämtliche Finanzinstitute zu identifizieren seien und nicht nur die meldenden Finanzinstitute. Das Global Forum hätte bis heute nicht verlangt, dass sich die nicht meldenden Finanzinstitute registrieren müssten. Dazu komme, dass im Gegensatz zu Liechtenstein, die meisten Länder keine Registrierungspflicht hätten. Weiters äussert die Treuhandkammer Bedenken, dass mit der Einführung einer Registrierungspflicht für nicht meldende Finanzinstitute ein enormer Kosten- und Arbeitsaufwand verbunden sei, der in keinem Verhältnis zu seinem Nutzen stehe. Sofern eine Erhebung der Anzahl solcher Rechtsträger in Zukunft tatsächlich notwendig sei, könne dies relativ einfach mit geringem Kostenaufwand erhoben werden, indem diejenigen Finanzinstitute, welche als TDT fungieren, der Steuerverwaltung eine Meldung über die Anzahl der von ihnen dokumentierten Rechtsträger erstatten. Dies müsse aber nicht in einem Gesetz geregelt werden, sondern könne, wie die Adressierung der Empfehlung zur "Day-2-Procedure", auch im AIA-Merkblatt erfolgen. Sofern dafür tatsächlich eine gesetzliche Grundlage für erforderlich erachtet werde, könne dies mit einer Ausweitung des Art. 22 des Treuhändergesetzes (TrHG) erreicht werden. Zudem würde auch das SPG keine Registrierungspflicht von sorgfaltsrelevanten Rechtsträgern kennen, der FMA werde nur die Gesamtzahl der Rechtsträger gemeldet. Die **Rechtsanwaltskammer** bringt zur Empfehlung des Global Forums betreffend die Erhebung der Gesamtpopulation der meldenden Finanzinstitute ergänzend vor, dass im Falle einer solchen Empfehlung darauf hinzuweisen sei, dass sich ohnehin jeder für AIA relevante

Rechtsträger bereits nach geltender Rechtslage bei der Steuerverwaltung registrieren lassen müsse.

Die Regierung verweist auf die Ausführungen im Vernehmlassungsbericht, wonach im Rahmen des Peer-Review-Verfahrens des Global Forums TDTs materiell genau gleich wie meldende Finanzinstitute behandelt werden (siehe auch Kapitel 3.1). Das ist sachlogisch, weil beim TDT-Konzept der einzige wesentliche Unterschied darin besteht, dass die AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten nicht vom Trust, sondern vom Trustee wahrgenommen werden. Die AIA-Pflichten verbleiben materiell aber beim Trust. Meldet der Trustee nicht oder nicht korrekt, so gilt der Trust weiterhin als meldendes Finanzinstitut. Aus AIA-Compliance-Sicht ist daher sowohl ein Rechtsträger relevant, der selbst meldet, als auch ein Rechtsträger bei dem der Trustee für den Rechtsträger meldet. Die Aussage der Rechtsanwaltskammer, dass sich ohnehin jeder AIA-relevante Rechtsträger bereits nach geltender Rechtslage registrieren lassen muss, ist jedenfalls nicht richtig, weil eben TDT zwar AIA-relevant sind, für TDTs heute aber noch keine Registrierungspflicht besteht.

Die Tatsache, dass TDT materiell wie meldende Finanzinstitute zu behandeln sind, gilt im Übrigen nicht nur für Liechtenstein, sondern gemäss dem Arbeitspapier der zuständigen Arbeitsgruppe des Global Forums für alle AIA-Jurisdiktionen ("Given the substantive similarities between these Non-Reporting Financial Institutions (Anm.: Trustee-Documented Trusts) to Reporting Financial Institutions, a substantively consistent approach would be one that treats them in an equivalent way. This is especially relevant with respect to risk assessment and selecting Financial Institutions to be subject to compliance activities.").

Weiters ist es nicht ausreichend, dass nur die Anzahl der verwalteten TDTs gemeldet wird. Wie bereits in Kapitel 3.1. ausgeführt, muss neben der Identifizierung sämtlicher melderelevanter Finanzinstitute auch die ordnungsgemässe AIA-Meldung sichergestellt werden. Die Umsetzung der Empfehlung des Global Forums für

den Treuhandsektor ist daher nur möglich, wenn die meldenden Finanzinstitute und TDTs registriert sind und ein Abgleich mit den Meldedaten vorgenommen werden kann. Die Anzahl der TDTs wird bisher lediglich im Rahmen der Kontrollen im Abstand von mehreren Jahren erhoben. Wie viele TDTs es (im Zeitraum zwischen den Kontrollen) tatsächlich gibt, und ob diese keine oder fehlerhafte Meldungen absetzen, wird grundsätzlich immer erst im Nachhinein und nur auf Basis von Stichproben erhoben. Dies ist im Ergebnis für ein effektives AIA-Compliance-Framework aber zu wenig. Somit steckt der wesentliche Nutzen der Registrierung in der Kenntnis der TDTs, der Möglichkeit rechtzeitig Kontrollmassnahmen zu setzen und damit die Empfehlung aus dem Effectiveness Assessment adressieren zu können.

Dass die Einführung der Registrierungspflicht für TDTs mit einem Kosten- und einem Arbeitsaufwand verbunden ist, kann die Regierung nachvollziehen. Allerdings gibt es die Registrierungspflicht für meldende Finanzinstitute seit Einführung des AIA in 2016, damit sind grundsätzlich die Prozesse und Systeme vorhanden, mit denen Rechtsträger und künftig auch TDTs registriert werden können. Deshalb kann nicht von einem "enormen" zusätzlichen Aufwand gesprochen werden.

Im Übrigen kann das Meldewesen nach dem SPG nicht mit der Registrierungspflicht nach Art. 8 AIA-Gesetz gleichgesetzt werden. Das Meldewesen nach dem SPG trifft den von der FMA beaufsichtigten Sorgfaltspflichtigen, während die Registrierungspflicht nach dem AIA-Gesetz den einzelnen Rechtsträger (Stiftung) trifft. Würde man den Vorschlag der Treuhandkammer, eine gesetzliche Regelung analog Art. 22 TrHG zu schaffen, annehmen, so läuft dies materiell auf die Verlagerung der Registrierungspflicht vom Rechtsträger zum Treuhänder hinaus. Dies steht aber in Widerspruch zum anderen Vorbringen der Treuhandkammer, wonach die zentralen AIA-Pflichten – und dazu zählt nach heutigem Verständnis auch die Registrierungspflicht – beim Rechtsträger verbleiben sollen.

Der Vorschlag der Treuhandkammer, die Registrierungspflicht nicht im Gesetz, sondern im AIA-Merkblatt zu regeln, ist nicht umsetzbar. Erstens, muss es für eine (strafbewehrte) Pflicht auch eine entsprechende gesetzliche Grundlage geben. Zweitens, wäre eine Unterscheidung zwischen einer gesetzlichen Registrierungspflicht für meldende Finanzinstitute und lediglich einer administrativen Praxisanweisung für TDTs sachlich nicht gerechtfertigt. Der Vergleich mit der "Day-2-Procedure" ist aus Sicht der Regierung ebenfalls nicht zweckdienlich, da es für die Day-2-Procedure bereits eine entsprechende gesetzliche Grundlage in Art. 7 Abs. 13 und 14 AIA-Gesetz gibt. Die kürzlich erfolgten Anpassungen im AIA-Merkblatt zur Adressierung der Empfehlung des Global Forums stellen lediglich die korrekte Anwendung der Day-2-Procedure und die Folgen bei der Nichteinholung einer gültigen und plausible Selbstauskunft bei einem Neukonto klar. Dies ist daher nicht mit der Schaffung einer Registrierungspflicht für TDTs vergleichbar.

Zu Art. 11

Der engere Begriff "meldende liechtensteinische Finanzinstitute" wird durch den weiteren Begriff "liechtensteinische Rechtsträger" ersetzt. Sämtliche liechtensteinischen Rechtsträger können zur Erfüllung ihrer AIA-Pflichten Dienstleister in Anspruch nehmen.

Die **Treuhandkammer** führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die Bestimmung dem CRS und auch Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. e AIA-Gesetz widerspreche. Bei einem TDT könne nämlich ein nicht meldendes Finanzinstitut seine Pflichten nicht an einen Dienstleister delegieren. Vielmehr sehe der TDT eine gesetzlich verpflichtende Delegation an das meldende Finanzinstitut vor. Deshalb könne es seine AIA-Pflichten auch nur an das jeweilige meldende Finanzinstitut und nicht an irgendeinen Dienstleister delegieren. Auch die Dokumentationspflicht eines Rechtsträgers könne nicht delegiert werden. Eine Ausdehnung auf nicht meldende Finanzinstitute sei nach Erachten der Treuhandkammer systemwidrig und widerspreche dem

CRS. Die **Rechtsanwaltskammer** bringt zum TDT-Konzept zusätzlich vor, dass das Out-Sourcing an einen externen Dienstleister und damit weg vom Trustee stossend wirke. Weiters lege die Klassifizierungspflicht den Grundstein für die weitere Behandlung. Erst wenn diese ergebe, dass es sich um einen TDT handle, setze die Delegation an den meldenden Trustee ein. Weiter sei zu hinterfragen, ob bereits die Klassifizierungspflicht an einen externen Dienstleister delegiert werden könne, was nach Ansicht der Rechtsanwaltskammer abzulehnen ist.

Die Bestimmung geht ursprünglich auf Abschnitt II/D des CRS zurück, wonach meldende Finanzinstitute Dienstleister für die Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten in Anspruch nehmen können, wobei die Pflichten selbst weiterhin beim meldenden Finanzinstitut verbleiben. Die derzeitige Regelung in Art. 11 geht über den CRS hinaus, indem nicht nur für die Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten Dienstleister in Anspruch genommen werden können, sondern für sämtliche Verpflichtungen, die durch das anwendbare AIA-Abkommen respektive das AIA-Gesetz auferlegt werden. Zu den Pflichten nach dem AIA-Gesetz gehört auch die Klassifizierungspflicht und daher kann ein meldendes Finanzinstitut auch für die korrekte Durchführung der Klassifizierung einen Dienstleister in Anspruch nehmen. Warum ein Dienstleister gemäss Rechtsanwaltskammer beim TDT-Konzept erst nach einer erfolgten Klassifizierung beigezogen werden darf und generell hinterfragt wird, ob ein Dienstleister überhaupt für eine Klassifizierung beigezogen werden dürfe, ist unklar. Die Pflicht und Verantwortung für die korrekte Klassifizierung bleibt ohnehin beim Rechtsträger und geht nicht auf den Dienstleister über.

Dessen ungeachtet soll die bestehende Bestimmung nun noch weiter geöffnet werden, indem künftig sämtliche Rechtsträger – nicht nur meldende Finanzinstitute – Dienstleister für die Durchführung des AIA in Anspruch nehmen können. Schliesslich gibt es keinen sachlichen Rechtfertigungsgrund, warum nur meldende Finanzinstitute bspw. für die Klassifizierung Dienstleister in Anspruch nehmen können,

nicht meldende Finanzinstitute, aktive NFE und passive NFE aber nicht. Die Regelung soll grundsätzlich daher auch für TDT gelten.

Der Treuhandkammer ist aber insofern zuzustimmen, als ein Rechtsträger gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. e AIA-Gesetz nur dann als TDT gilt, wenn der Trustee sämtliche zu meldenden Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Konten des Trusts meldet. Nachdem beim TDT-Konzept die Durchführung der AIA-Meldungen vom Trustee übernommen wird, kann daher der Trust die Durchführung der AIA-Meldungen nicht an einen Dienstleister weitergeben. Darin sieht die Regierung aber keinen triftigen Grund von einer Öffnung der Regelung abzusehen, es obliegt jedem Rechtsträger selbst, ob und für welche AIA-Pflichten er einen Dienstleister in Anspruch nehmen will oder eben nicht. Warum das gemäss der Rechtsanwaltskammer "stossend" sein soll, ist unklar. Dessen ungeachtet, kann der Trustee selbst wiederum – auch schon auf Basis der heutigen Regelung – einen Dienstleister in Anspruch nehmen. Die Öffnung der Regelung ist daher nicht systemwidrig.

Der Kerngehalt der Regelung ist in Anlehnung an Abschnitt II/D des CRS, dass trotz Inanspruchnahme eines Dienstleisters, die AIA-Pflichten beim jeweiligen Rechtsträger verbleiben. Wengleich die Regelung nun auf andere Rechtsträger als nur meldende Finanzinstitute ausgedehnt werden soll, so bleibt der Grundsatz, dass die AIA-Pflichten beim jeweiligen Rechtsträger verbleiben, bestehen. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen daher beibehalten werden.

Zu Art. 11b

Wie in Kapitel 3.2. ausgeführt, müssen die Länder gemäss Abschnitt IX des CRS über ein entsprechendes Compliance Framework verfügen, das die effektive Umsetzung der CRS-Vorgaben sicherstellt. Die Diskussionen und Festlegungen der für das Effectiveness Assessment zuständigen Arbeitsgruppe des Global Forums zeigen, dass erwartet wird, dass die Compliance Massnahmen der Länder auch eine Überprüfung der Richtlinien und Arbeitsabläufe der meldenden Finanzinstitute

umfasst ("reviewing the policies and procedures of Reporting Financial Institutions").

Die Steuerverwaltung hat bereits im Zuge der Einführung des automatischen Informationsaustauschs flächendeckende konzeptionelle Kontrollen der internen Organisation bei den AIA-relevanten "Finanzintermediären" durchgeführt. Die Überprüfung der internen Organisation ist zusätzlich auch von den Stichprobenkontrollen mitumfasst. Hierbei konnte festgestellt werden, dass die erforderliche interne Organisation für AIA-Zwecke grundsätzlich vorliegt. Nur in Einzelfällen haben die Kontrollen konzeptionelle Mängel aufgezeigt, die auf eine mangelhafte interne Organisation zurückzuführen sind. Aus diesem Grund sowie der einleitend erwähnten Erwartungen der zuständigen Arbeitsgruppe des Global Forums soll trotz der grundsätzlich guten Ausgangslage in Art. 11b eine entsprechende Pflicht zur Führung einer internen Organisation für AIA-Zwecke gesetzlich verankert werden. Dabei stehen insbesondere die Verbesserung der organisatorischen Prozesse und die Herstellung des ordnungsgemässen Zustands im Vordergrund.

Abs. 1

In Abs. 1 wird geregelt, dass liechtensteinische Finanzinstitute, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften die für die Umsetzung der anwendbaren Abkommen und dieses Gesetzes notwendigen organisatorischen Massnahmen zu treffen haben.

Wie bereits in Kapitel 3.2. ausgeführt, obliegen die wesentlichen AIA-Pflichten den einzelnen Rechtsträgern, insbesondere den meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten. Im Bankensektor sind das v.a. die Einlagen- und Verwahrinstitute, im Versicherungssektor die spezifizierten Versicherungsgesellschaften, im Treuhandsektor die verwalteten Rechtsträger, die als Finanzinstitute klassifizieren, und im Fondssektor die Organismen für gemeinsame Anlagen, sofern diese Anteilskonten führen. In der Praxis wird die interne Organisation regelmässig auf Ebene des

jeweiligen "Finanzintermediärs" geführt. Während im Banken- und Versicherungssektor der jeweilige "Finanzintermediär" mit dem "meldenden Finanzinstitut" nach dem CRS übereinstimmt, ist dies v.a. im Treuhandsektor regelmässig nicht der Fall. Aus diesem Grund wird seit jeher bei der Überprüfung der Richtlinien und Arbeitsabläufe ("policies and procedures") beim Dienstleister für Rechtsträger angeknüpft. Wie in Kapitel 3.2. ausgeführt, deckt sich dies auch mit den Diskussionen und Festlegungen in der für den Peer Review zuständigen Arbeitsgruppe des Global Forums sowie mit der Praxis vergleichbarer Finanzplätze. Auch im Fondssektor wird die interne Organisation auf Ebene der Fonds-Verwaltungsgesellschaften für die von ihnen verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen geführt, weshalb auch im Fondsektor bei der Überprüfung der Richtlinien und Arbeitsabläufe bei den Fonds-Verwaltungsgesellschaften angeknüpft wird.

Die Anknüpfung beim Dienstleister für Rechtsträger bzw. bei der Fonds-Verwaltungsgesellschaft zwecks Führung einer internen Organisation für AIA-Zwecke ändert jedoch nichts an der Systematik des CRS sowie der geltenden Rechtslage, wonach die zentralen AIA-Pflichten den jeweiligen Rechtsträger bzw. das jeweilige Finanzinstitut betreffen. Insbesondere die Erfüllung der Klassifizierungs-, Sorgfalts- und Meldepflichten obliegen weiterhin dem Rechtsträger und werden auch auf dieser Ebene geprüft.

Der Umfang der internen Organisation für AIA-Zwecke, d.h. der erforderlichen organisatorischen Massnahmen, richtet sich nach der Grösse und Komplexität des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts, des Dienstleisters für Rechtsträger oder der Fonds-Verwaltungsgesellschaft (vgl. Abs. 2). Beispielsweise kann bei gewissen manuellen Prozessen ein 4-Augen-Prinzip erforderlich sein. Beim Einsatz von IT-Systemen ist sicherzustellen, dass diese geeignet und wirksam sind, um die Pflichten nach diesem Gesetz erfüllen zu können.

Allfällige interne Weisungen, Leitlinien oder Checklisten sollen so ausgestaltet sein, dass sie den betroffenen Beschäftigten als Leitfaden zur Wahrnehmung der AIA-Pflichten dienen. Diesen sollten je nach Aufgabengebiet auch entsprechende Kenntnisse vermittelt werden, sodass sie eine ordnungsgemässe AIA-Umsetzung sicherstellen können.

Die Pflicht zur Sicherstellung der internen Organisation ist laufend wahrzunehmen, d.h. im Falle von Gesetzesänderungen oder der Anpassung von sonstigen Hilfsmitteln wie bspw. des AIA-Merkblatts oder der technischen Anleitungen, ist die interne Organisation entsprechend zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Fehler bei vergangenen Meldungen sollten dazu führen, dass die interne Organisation analysiert und gegebenenfalls verbessert wird.

Die Überprüfung der internen Organisation wird aus Effizienzgründen möglichst im Rahmen der bestehenden Vor-Ort-Kontrollen (siehe Art. 21) erfolgen.

Abs. 2

In Abs. 2 wird klargestellt, dass die interne Organisation für AIA-Zwecke den Umständen und den individuellen Risiken des liechtensteinischen Finanzinstituts, des Dienstleisters für Rechtsträger sowie der Fonds-Verwaltungsgesellschaft entsprechen muss. Dabei ist bei Banken und Versicherungen vor allem die Anzahl der geführten Geschäftsbeziehungen sowie bei Dienstleistern für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften die Anzahl der verwalteten Rechtsträger bzw. der verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen relevant. So ist bspw. im Treuhandsektor bei einer geringen Anzahl von verwalteten Rechtsträgern in der Regel kein umfassendes Regelwerk oder IT-System für die ordnungsgemässe AIA-Umsetzung erforderlich. Ebenfalls sind keine umfassenden organisatorischen Massnahmen erforderlich, wenn ein Dienstleister für Rechtsträger ausschliesslich Non-Financial Entities (NFE) verwaltet. In solchen Fällen genügt der Nachweis, dass das für die Erfüllung der Klassifizierungs-, Mitteilungs- und

Dokumentationspflichten erforderliche Know-how bei den involvierten Beschäftigten vorhanden ist und die für die Erfüllung dieser Pflichten erforderlichen Prozesse eingehalten werden.

Fonds-Verwaltungsgesellschaften, welche ausschliesslich nicht meldende Finanzinstitute nach Art. 3 Bst. b AIA-Verordnung verwalten, haben sicherzustellen, dass Änderungen der Klassifizierung der verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen in meldende liechtensteinische Finanzinstitute erkannt werden. Davon abgesehen sind für solche Fonds-Verwaltungsgesellschaften wie bisher keine umfassenden organisatorischen Massnahmen erforderlich. Werden Anteilkonten geführt und klassifizieren die verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen als meldende liechtensteinische Finanzinstitute, so ist hingegen eine adäquate Führung der internen Organisation für AIA-Zwecke sicherzustellen.

Die **Staatsanwaltschaft** führt in ihrer Stellungnahme aus, dass sie zwar nicht direkt durch die geplanten Gesetzesänderungen betroffen sei, begrüsse aber die Schaffung einer klaren gesetzlichen Pflicht zur Sicherstellung einer internen Organisation für AIA-Zwecke für Finanzintermediäre aller Sektoren, insbesondere durch Aufnahme des Begriffs "Dienstleister für Rechtsträger" ins Gesetz.

Die **Treuhandkammer** spricht sich in ihrer Stellungnahme dafür aus, Art. 11b zu streichen. Sie weist darauf hin, dass unter dem geltenden AIA-Gesetz Treuhänder oder andere Dienstleister für Rechtsträger, wie z.B. ein Repräsentant einer Gesellschaft (die **Rechtsanwaltskammer** verweist hier auch noch auf Personen, die auf fremde Rechnung Gesellschaften gründen), keine eigenständigen AIA-Pflichten hätten, und diese müssten das AIA-Gesetz auch nicht umsetzen. Weiters knüpfe das AIA-Gesetz im Gegensatz zum SPG für die Sorgfaltspflichten beim Organ bzw. Treuhänder an und nicht beim Rechtsträger. Deshalb benötigt ein Treuhänder auch eine interne Organisation zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten. Ein Rechtsträger hingegen sei nicht sorgfaltspflichtig und benötigte daher auch keine

spezielle interne Organisation. Das AIA-Gesetz und das SPG würden sich nach Ansicht der Treuhandkammer somit diametral voneinander unterscheiden, was in der Vernehmlassungsvorlage nicht berücksichtigt worden sei. Ausserdem nütze auch die Einführung eines Vier-Augen-Prinzips auf Ebene des Organes oder Treuhänders nichts, da der Dienstleister für Rechtsträger nicht nur rechtlich, sondern auch faktisch die AIA-Pflichten des Rechtsträgers nicht erfüllen könne. Nach Ansicht der Treuhandkammer könne mit der Empfehlung des Global Forums nicht gemeint sein, dass ein Organ oder Treuhänder eine interne Organisation mit einem Vier-Augen-Prinzip, entsprechender Software und entsprechend geschultem Personal allein für AIA-Zwecke aufzubauen habe, da ja ein Treuhänder bzw. seine Angestellten in dieser Funktion gar keine Meldungen für die Rechtsträger erstatten oder sonstige Verpflichtungen unter dem AIA für die von ihnen verwalteten Rechtsträger haben. Unter Hinweis auf die FMA-Mitteilung 2018/4 führt die Treuhandkammer zudem aus, dass die interne Organisation des Treuhänders insbesondere auch die Verantwortung für die Einhaltung der Sorgfalts- Melde- und Registrierungspflichten nach AIA und FATCA erfasse und von der FMA überprüft werde. Es oblige auch nicht der Steuerverwaltung zu überprüfen, ob ein "Dienstleister für Rechtsträger" über eine ausreichende Organisation verfügt, um seine gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde über die Treuhänder überprüfe jährlich die dauerhaft einzuhaltenden Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 14 TrHG. Die FMA könne einem Treuhänder einen Auftrag erteilen, seine Organisation anzupassen und ihm im worst-case bei Nicht-Anpassung die Bewilligung entziehen. Eine Doppelaufsicht durch die Steuerverwaltung und die FMA erscheine aus Kostengründen nicht effizient und zweckmässig. Der im Vernehmlassungsbericht gemachte Verweis auf Art. 21 SPG sei zudem rechtlich nicht korrekt, insbesondere dann, wenn der Treuhänder nicht einmal im Organ des Rechtsträgers vertreten sei. Eine Doppelaufsicht über die Treuhänder durch die FMA und die Steuerverwaltung könne auch dazu führen, dass ein Treuhänder

einmal von der FMA und ein zweites Mal von der Steuerverwaltung wegen desselben Verstosses (mangelnde Organisation zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen) bestraft werden würde. Dies widerspreche dem strafrechtlichen "Ne bis in idem" Prinzip (Verbot der Doppelbestrafung) und sei verfassungswidrig.

Zum Vorbringen der Treuhandkammer, dass ein Treuhänder oder andere Dienstleister für Rechtsträger, wie z.B. ein Repräsentant einer Gesellschaft, unter dem geltenden AIA-Gesetz keine eigenständigen AIA-Pflichten habe und das AIA-Gesetz auch nicht umsetzen müsse, verweist die Regierung auf ihre Ausführungen zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 31. Es wird aber an dieser Stelle nochmals ausdrücklich klargestellt, dass nicht sämtliche "Dienstleister für Rechtsträger" AIA-relevante Tätigkeiten ausführen. Vorliegend sind nur jene Dienstleister für Rechtsträger relevant, die Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 und 4 des SPG erbringen. Die Regierung kann daher nicht nachvollziehen, weshalb die Treuhandkammer den Repräsentanten bzw. den Treuhänder, der gar nicht im Organ ist, als Beispiel anführt bzw. die Rechtsanwaltskammer auf Personen verweist, die auf fremde Rechnung Gesellschaften gründen. All diese Personen sind vorliegend gar nicht angesprochen.

Auch bezüglich der Ausführungen, dass beim AIA-Gesetz im Gegensatz zum SPG die Sorgfaltspflichten beim Organ bzw. Treuhänder und nicht beim Rechtsträger anknüpfen, wird auf die Ausführung zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 31 verwiesen. Adressat des AIA-Gesetzes kann durchaus ein Dienstleister für Rechtsträger sein, sofern dies im AIA-Gesetz so geregelt wird. Hinsichtlich der Richtlinien und Arbeitsabläufe wird die Anknüpfung beim TCSP seitens der zuständigen Arbeitsgruppe des Global Forums klar bestätigt (vgl. Kapitel 3.2). Diesbezüglich ist das Vorbringen der Treuhandkammer, dass sich das AIA-Gesetz und SPG betreffend die Anforderung zur internen Organisation diametral voneinander unterscheiden, nicht korrekt, und der Verweis in den Erläuterungen auf Art. 21 SPG macht daher durchaus Sinn.

Das Vorbringen, die interne Organisation für AIA-Zwecke könnte gemäss FMA-Mitteilung 2018/4 auch von der FMA überprüft werden, ist in mehrerer Hinsicht nicht stichhaltig: Einerseits wird mehrfach argumentiert, dass die Einführung einer internen Organisation und damit verbundener Pflichten wie bspw. das Vier-Augen-Prinzip bei einem Dienstleister für Rechtsträger faktisch unmöglich sei, da der Rechtsträger in der Pflicht sei. Im Gegenzug bringt die Treuhandkammer aber vor, dass die Einführung einer Pflicht zur Sicherstellung im AIA-Gesetz nicht notwendig sei, da die interne Organisation des Treuhänders insbesondere auch die Verantwortung für die Einhaltung der Sorgfalts-, Melde- und Registrierungspflichten nach AIA und FATCA umfasse und ohnehin von der FMA überprüft werde.

Zur FMA ist festzuhalten, dass sie nach dem TrHG für die laufende Aufsicht über die Treuhänder und Treuhandgesellschaften zuständig ist. Mit der Teilrevision des TrHG am 1. Juli 2020 wurden die Befugnisse und Kompetenzen der FMA wesentlich erweitert. Es wurde insbesondere in Art. 22a ff. TrHG Bestimmungen zur Governance auf Gesetzesstufe eingeführt, wonach Treuhänder und Treuhandgesellschaften Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle sowie das Risikomanagement festzulegen haben. Zur Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und Berufspflichten werden die Treuhänder und Treuhandgesellschaften von der FMA nach der indirekten Methode durch externe Wirtschaftsprüfer beaufsichtigt.⁸

Im Rahmen dieser prudentiellen Aufsicht wird somit überprüft, ob die Treuhänder sowie Treuhandgesellschaften die Berufspflichten insbesondere in den Bereichen Governance einhalten, beispielsweise über ein wirksames internes Kontrollsystem nach Art. 22b TrHG sowie ein wirksames und angemessenes Risikomanagement

⁸ Vgl. Homepage der FMA zur Aufsicht von Treuhändern und Treuhandgesellschaften (<https://www.fma.li/de/aufsicht/bereich-geldwaschereipraevention-und-andere-finanzintermediare/treuhander-und-treuhandgesellschaften.html>).

nach Art. 22c TrHG verfügen. Diese Prüfungen umfassen somit einerseits allgemein die Organisationsstruktur und andererseits die Prozesse der Treuhänder und Treuhandgesellschaften. Dazu wird das Vorhandensein formeller Prozesse hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, wie beispielsweise AIA-Gesetz, SPG, VwPG, etc. geprüft. Im Rahmen der prudentiellen Aufsicht erfolgt durch die FMA eine Überprüfung der Einhaltung der Governance der Treuhänder und Treuhandgesellschaften, aber keine materielle Prüfung der spezialgesetzlichen Regelungen nach bspw. dem SPG, VwPG oder AIA-Gesetz. Für diese Überprüfung sind die Aufsichtsbehörden nach den jeweiligen Spezialgesetzen zuständig. Im Falle des AIA somit die Steuerverwaltung. Ebenfalls enthalten die Spezialgesetze zu den jeweiligen Pflichten korrespondierende Strafbestimmungen. Es wird beispielsweise im Bereich der AIA-/FATCA-Pflichten nicht durch die FMA überprüft, ob allfällige Klassifizierungschecklisten den Vorgaben nach den internationalen Abkommen oder dem AIA-Gesetz entsprechen. Ebenfalls wird keine inhaltliche Prüfung von allfälligen AIA-Weisungen etc. vorgenommen.

Die Anmerkung, dass die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde jährlich die dauerhaft einzuhaltenden Bewilligungsvoraussetzungen überprüfe und dass es nicht der Steuerverwaltung obliege zu prüfen, ob eine ausreichende Organisation vorliegt, dürfte mit einem falschen Verständnis der prudentiellen Aufsicht im Verhältnis zur materiellen Prüfung spezialgesetzlicher Pflichten beruhen. Weder wird die Steuerverwaltung mit dieser Vorlage zur prudentiellen Aufsicht bevollmächtigt, noch wird die FMA inhaltlich prüfen (können), ob die entsprechenden Richtlinien und Arbeitsabläufe für die speziellen AIA-Anforderungen vollständig und korrekt vorhanden sind. Sollten im Rahmen der prudentiellen Aufsicht Bedenken hinsichtlich der materiellen Korrektheit oder mangelnden Organisation bestehen, hat die FMA diesbezüglich die Steuerverwaltung nach Art. 35a AIA-Gesetz bzw. Art. 57 TrHG als zuständige Behörde zu informieren.

Ziel der prudentiellen Aufsicht der FMA ist somit die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und Berufspflichten nach dem TrHG während im Rahmen der AIA-Kontrollen die Einhaltung der internationalen Abkommen sowie des AIA-Gesetzes überprüft werden. Das TrHG und das AIA-Gesetz verfolgen verschiedene Rechtsschutzziele, weshalb es sich entgegen der Stellungnahme der Treuhandkammer nicht um eine Doppelaufsicht handelt und es im Falle eines Verstosses auch nicht zu einer verfassungswidrigen Doppelbestrafung kommt. Dies trifft im Übrigen beispielsweise auch auf die spezialgesetzlichen Pflichten nach dem SPG oder VwbpPG zu.

Die **Treuhandkammer** führt weiter aus, dass die Ausdehnung des Adressatenkreises auf sämtliche Dienstleister für Rechtsträger nicht notwendig sei. Vielmehr könne der Steuerverwaltung im Treuhändergesetz ein Recht eingeräumt werden, vom Treuhänder Auskünfte zu verlangen (wie der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde in Art. 22 TrHG).

Die Regierung ist der Ansicht, dass die Auskunftspflicht für AIA-Zwecke wie bisher weiterhin im AIA-Gesetz (als Spezialgesetz) geregelt werden sollte und nicht im TrHG, in dem es generell um die Zulassung, die Berufsausübung sowie die Beaufsichtigung von Treuhändern und Treuhandgesellschaften geht.

Die **Treuhandkammer** bringt weiters vor, dass im Update des CRS aus 2023 "Dienstleister für Rechtsträger" ausserdem mit keinem Wort erwähnt seien, weshalb eine Anpassung des AIA-Gesetzes nicht notwendig sei.

Dass die am 26 August 2022 von der OECD beschlossene Anpassung des CRS (welche international ab 2026 umgesetzt werden soll) "Dienstleister für Rechtsträger" nicht erwähnt, ist entgegen dem Vorbringen der Treuhandkammer wenig überraschend. Erstens, haben die "2nd round of AEOI effectiveness reviews" zeitlich erst danach in 2023 begonnen (zum Ablauf des Peer-Review-Prozesses siehe Kapitel 2).

Zweitens, ist die Anknüpfung beim "TCSP" bereits nach dem heute geltenden CRS zulässig und diese Anknüpfung wird von der zuständigen Arbeitsgruppe des Global Forums auch als effizienter Ansatz bei der AIA-Umsetzung angesehen (siehe Kapitel 3.2 sowie die Ausführungen zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 31). Damit ist es – entgegen der Annahme der Treuhandkammer – aber auch nicht erforderlich, den geltenden Standard (CRS) in diese Richtung anzupassen. Der nationale Gesetzgeber kann auch ohne Anpassung des CRS, Pflichten auf Ebene des "Dienstleisters für Rechts-träger" vorsehen, zumal dies den Vorgaben des Global Forums entspricht.

Zusammenfassend kann die Regierung der Argumentation der Treuhandkammer nicht folgen.

Zu Art. 12 Abs. 2 bis 4

Wie in Kapitel 3.4 ausgeführt, hat die Praxis gezeigt, dass ein Berichtigungs- oder Löschungsgesuch einer meldepflichtigen Person oder eines Rechtsträgers, der Kontoinhaber ist, nur auf Ebene des meldenden liechtensteinischen Finanzinstitutes inhaltlich beurteilt und bearbeitet werden kann; die Steuerverwaltung leitet die erhaltenen AIA-Informationen an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten in einem ersten Schritt "lediglich" weiter, die risikobasierten AIA-Kontrollen finden erst im Nachgang statt. Die Sicherstellung der inhaltlichen Korrektheit der AIA-Meldungen obliegt daher in erster Linie den meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten. Diese sind in erster Linie für die Datenverarbeitung im Sinne des Art. 4 Ziff. DSGVO verantwortlich und somit auch für die Gewährleistung der Rechte der Betroffenen. Die Steuerverwaltung ist zwar in Bezug auf ihre Aufgaben ebenfalls eine verantwortliche Stelle, aber im gegenständlichen Kontext auch im Sinne des Art. 4 Ziff. 9 DSGVO "Empfängerin" der Daten seitens der meldenden Finanzinstitute. Dieses Verhältnis ist ausschlaggebend für die Zuständigkeit für die Gewährleistung und Abwicklung der Betroffenenrechte im Sinne der DSGVO.

Abs. 2 stellt daher klar, dass ein Antrag auf Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Informationen gegenüber dem jeweils meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut zu stellen ist. Das Finanzinstitut hat die Daten erhoben und ist als verantwortliche Stelle unmittelbar für die Gewährleistung der Betroffenenrechte verantwortlich.

In diesem Zusammenhang wird auf Art. 19 DSGVO hingewiesen, wonach (entsprechend auf das AIA-Gesetz umgelegt) das meldende liechtensteinische Finanzinstitut verpflichtet ist, der Steuerverwaltung als Empfängerin der Daten die Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten mitzuteilen. Weiter sieht Art. 5 Abs. 1 Bst. d DSGVO vor, dass alle angemessenen Massnahmen zu treffen sind, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden (Grundsatz der "Richtigkeit"). Insbesondere in Fällen, in denen ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut auszutauschende Informationen nach Art. 9 an die Steuerverwaltung übermittelt hat und die Informationen von dieser noch nicht an den Partnerstaat weitergeleitet worden sind, hat das meldende liechtensteinische Finanzinstitut die Steuerverwaltung als Empfängerin der Daten unverzüglich im Sinne des Art. 19 DSGVO über ein Berichtigungs- oder Löschungsgesuch zu informieren. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der DSGVO ist die Weiterleitung sodann auszusetzen, bis die berichtigten Informationen oder die Löschungsmeldung vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut an die Steuerverwaltung übermittelt wurde.

Wird ein Antrag bei der Steuerverwaltung eingebracht, so hat sie diesen an das meldende liechtensteinische Finanzinstitut weiterzuleiten und den Antragsteller darüber zu informieren, dass er die Rechte gegenüber dem Finanzinstitut geltend machen muss.

Eine Berichtigung oder Löschung kann weiterhin nur dann verlangt werden, wenn Unterlagen vorgelegt werden, die es den meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten ermöglichen, die Korrektheit eines Antrags zu beurteilen (siehe bereits BuA 69/2020, S. 45 f.). In Abs. 3 wird daher klargestellt, dass ein Antrag auf Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Informationen entsprechende Nachweise enthalten muss, sodass eine inhaltliche Beurteilung erfolgen kann. Für den Fall, dass die meldepflichtige Person oder der Rechtsträger, der Kontoinhaber ist, seine Rechte auf dem Zivilrechtsweg geltend macht, findet unverändert Abs. 5 Anwendung (Klage und einstweilige Verfügung).

In Abs. 4 wird der Verweis, dass Anträge gegenüber meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten einzubringen sind, gelöscht, weil dies neu in Abs. 2 klargestellt wird. Zudem erfolgt die redaktionelle Anpassung, dass sich ein Antrag auf Berichtigung oder Löschung auf unrichtige auszutauschende Informationen nach Abs. 2 zu beziehen hat.

Der **Bankenverband** lehnt eine Informationspflicht gegenüber der Steuerverwaltung über allfällige erhaltene Berichtigungs- oder Löschungsgesuche ab und bringt vor, dass neue Liechtenstein-spezifische Pflichten eingeführt würden, welche im CRS nicht vorgesehen seien. Meldende liechtensteinische Finanzinstitute hätten keine Kenntnis über den Übermittlungsstand der auszutauschenden Informationen und seien nicht in den Übermittlungsprozess gemäss Art. 14 AIA-Gesetz einbezogen. Demzufolge könne die geforderte Voraussetzung gemäss den Erläuterungen nicht erfüllt werden. Der Bankenverband führt weiter aus, dass der CRS die Basis für das liechtensteinische AIA-Gesetz sei. Darunter seien auch Vorgaben für Berichtigungs- und Lösungsprozesse enthalten (Art. 9 Abs. 8 und Art. 14 Abs. 1 AIA-Gesetz). Mit der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung würde dieser vorgegebene Prozess durch einen zusätzlichen, manuellen Mitteilungsprozess überlagert, was eine automatische Abwicklung beim liechtensteinischen Finanzinstitut

verunmögliche und es zu einem potentiellen Aussetzen der Übermittlung meldepflichtiger Daten kommen würde. Dabei sei unklar, wie lange ein solches Aussetzen der Datenübermittlung überhaupt möglich und abkommenskonform sei. Zudem spiegele dieser Prozess nicht die in der Praxis vorkommenden Fälle wider, in denen ein Berichtigungs- oder Löschungsgesuch gestellt, aber die erforderliche Dokumentation gegenüber der Bank nicht erbracht oder erst nach mehrmaliger Aufforderung und entsprechendem Zeitverzug eingereicht werde. Der Bankenverband führt weiter aus, dass die Prüfung des Gesuchs auf Korrektheit und Zulässigkeit beim liechtensteinischen Finanzinstitut nicht vor der zusätzlichen Mitteilung an die Steuerverwaltung statfinde und auf Basis eines ungeprüften Gesuchs ein potentielles Aussetzen der Übermittlung meldepflichtiger Daten vorgenommen werde. Weiter sei die Dauer der Aussetzung nicht definiert und hierzu würde im CRS keine korrespondierende Vorgabe bestehen. Die im CRS vorgegebenen Prozesse für Berichtigungen und Löschungen von Informationen würden den Ansprüchen von Art. 19 sowie Art. 5 Abs. 1 Bst. d DSGVO nicht zuwider stehen. Der Grundsatz der Richtigkeit würde durch die bestehenden Vorgaben im CRS und dem AIA-Gesetz nicht verletzt. Zudem halte Art. 19 DSGVO fest, dass "Der Verantwortliche allen Empfängern, denen personenbezogenen Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 16, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 mitteile, es sei denn, dies erweise sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden." Dieser Mitteilungspflicht würden die liechtensteinischen Finanzinstitute, wenn sie ein korrektes und zulässiges Berichtigungs- oder Löschungsgesuch erhalten haben, durch die im CRS bestehenden Vorgaben zur Durchführung von Korrektur- oder Löschungsmeldungen in vollem Umfang nachkommen.

Der **Anlagefondsverband** äussert analoge Bedenken wie der Bankenverband und ersucht darum, die in den Erläuterungen getroffenen Aussagen anzupassen, damit nicht ein Vorgehen festgelegt werde, welches nicht praktikabel sei. Weiter würde

es in der Kompetenz der Steuerverwaltung liegen, ob ein Fall noch vor der Weiterleitung an den Partnerstaat verarbeitet werden könne oder eine Nachmeldung zu erfolgen hätte. Die vorgeschlagene Regelung könne zur Verhinderung von Nachmeldungen führen bzw. sei es auch möglich, dass zusätzlich Nachmeldungen generiert würden.

Die Regierung kann die Bedenken des Bankenverbandes sowie des Anlagefondsverbandes nachvollziehen. Da ein Antrag auf Berichtigung und Löschung unrichtig auszutauschender Informationen auch unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, welche auf das AIA-Gesetz umzulegen sind, zu beurteilen ist, wurden die Vorbringen nochmals mit der Datenschutzstelle evaluiert.

Bereits aufgrund der bisher geltenden Rechtslage kann eine meldepflichtige Person und ein Rechtsträger, der Kontoinhaber ist, schriftlich die Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Informationen verlangen. Wie in den Erläuterungen ausgeführt, wird durch die gesetzlichen Anpassungen in Abs. 2, 3 und 4 lediglich klargestellt, dass ein Antrag auf Berichtigung oder Löschung nur vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut beurteilt werden kann. Dazu regelt Abs. 3, dass die Berichtigung oder Löschung nur verlangt werden kann, wenn der Antragsteller dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachweist, dass die auszutauschenden Informationen unrichtig sind. Die in den Erläuterungen der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene unverzügliche Mitteilung eines Antrages wird daher dahingehend konkretisiert, dass das meldende liechtensteinische Finanzinstitut selbstverständlich nur substantiierte Anträge der Steuerverwaltung mitteilt, sodass diese die Weiterleitung potentiell unrichtiger Information noch rechtzeitig stoppen kann.

Weiters hat die nochmalige Konsultation mit der Datenschutzstelle ergeben, dass insbesondere auf Grund von Art. 19 und Art. 5 Abs. 1 Bst. d DSGVO bis zum Abschluss der Prüfung eines solchen Antrages durch das meldende liechtensteinische

Finanzinstitut angemessene Massnahmen zu treffen sind, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden. Durch diese angemessenen Massnahmen soll insbesondere sichergestellt werden, dass Informationen die das meldende liechtensteinische Finanzinstitut nach Art. 9 an die Steuerverwaltung übermittelt hat und von der Steuerverwaltung noch nicht an den Partnerstaat übermittelt worden sind, nicht weitergeleitet werden, bis der substantiierte Antrag unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden konnte. So lange ist auch die Übermittlung auszusetzen. Die Klarstellungen in den Erläuterungen dienen somit ausschliesslich dazu, dass die Datenschutzrechte der meldepflichtigen Person oder des Rechtsträgers, der Kontoinhaber ist, gewahrt bleiben.

Wurden die Daten zu diesem Zeitpunkt von der Steuerverwaltung bereits an den Partnerstaat weitergeleitet, so wird die Steuerverwaltung dies dem Finanzinstitut mitteilen. Es ist daher grundsätzlich gar nicht erforderlich, dass das Finanzinstitut stets den Stand der Übermittlung kennt. Dessen ungeachtet, werden bereits in der bisherigen Praxis der Steuerverwaltung Anträge auf Berichtigung oder Löschung in enger Abstimmung und laufender Kommunikation mit dem meldenden Finanzinstitut bearbeitet, um die Datenschutzrechte gewährleisten zu können.

Die Regierung verweist weiters auch auf die Regelung in Art. 12 Abs. 3 DSGVO, wonach die betroffene Person im Falle eines Berichtigungs- und Löschungsgesuchs unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages über die Bearbeitung zu informieren ist. Im Zuge der Mitteilung an die betroffene Person kann auch die Steuerverwaltung über das Ergebnis der Abklärungen informiert werden, weshalb aus Sicht der Regierung kein erheblicher Mehraufwand besteht. Im Übrigen folgt aus Art. 5 Abs. 1 Bst. d DSGVO, dass das meldende Finanzinstitut verpflichtet ist, darauf zu achten, dass keine unrichtigen Daten ihrer

Kontoinhaber resp. von meldepflichtigen Personen an einen Partnerstaat übermittelt werden. Art. 5 Abs. 1 Bst. d DSGVO verlangt, dass Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind. Sobald ein substantiiertes Antrag auf Löschung oder Berichtigung eingeht, ist die Richtigkeit in Zweifel gezogen und die verantwortliche Stelle hat dies zu verifizieren und gegebenenfalls zu korrigieren.

Weiters findet wie bisher Abs. 5 Anwendung, d.h. für den Fall, dass ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut mangels substantiierten Antrags ein Berichtigungs- oder Löschungsgesuch gar nicht bearbeiten kann bzw. nach Prüfung des Antrages weiterhin von der Korrektheit der übermittelten Informationen ausgeht, steht der meldepflichtigen Person oder dem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist, weiterhin der Zivilrechtsweg offen. Sind Anträge nicht substantiiert, so muss auch keine Mitteilung gegenüber der Steuerverwaltung erfolgen, weil derartige Anträge auch keine Auswirkung auf die Weiterleitung der Informationen an den Partnerstaat haben. Die obigen Erläuterungen ändern diesbezüglich daher nichts am Status quo. Materiell wurde im Gesetzestext ausschliesslich klargestellt, dass die Anträge nicht von der Steuerverwaltung, sondern nur vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut inhaltlich beurteilt werden können. Davon abgesehen, ändert sich nichts an der geltenden Rechtslage.

Zu dem Vorbringen des Anlagefondsverbandes, dass es in der Kompetenz der Steuerverwaltung liege, ob noch vor der Weiterleitung an den Partnerstaat ein Berichtigungs- oder Löschungsgesuch verarbeitet werden könne oder eine Nachmeldung zu erfolgen habe, wird auf die obigen Erläuterungen verwiesen, wonach nur auf Ebene des meldenden liechtensteinischen Finanzinstitutes ein entsprechender Antrag inhaltlich beurteilt und bearbeitet werden kann. Die Steuerverwaltung leitet die erhaltenen AIA-Informationen an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten in einem ersten Schritt "lediglich" weiter, die risikobasierten AIA-Kontrollen finden erst im Nachgang statt. Der "Grundsatz der Richtigkeit" ergibt sich aus den

datenschutzrechtlichen Vorgaben und ist vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut nach den Vorgaben der DSGVO einzuhalten.

Die **Treuhandkammer** bringt vor, dass bisher die Steuerverwaltung auf Antrag einer betroffenen Person über Anträge auf Löschung und Berichtigung von auszutauschenden Steuerinformationen entschieden hätte. Weiter argumentiert die Treuhandkammer, dass der CRS, einschliesslich seiner Vorgaben für Berichtigungs- und Lösungsprozesse, im liechtensteinischen AIA-Gesetz umgesetzt werde. Dieser Prozess sei vom Global Forum als korrekt beurteilt worden. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung solle nun ein neuer Prozess eingeführt werden, der weder vom Global Forum verlangt noch aus Sicht der Treuhandkammer notwendig sei. Der Prozess würde nicht die in der Praxis vorkommenden Fälle widerspiegeln. Es sei kein spezielles einzuhaltendes Verfahren notwendig, um eine korrekte Meldung zu gewährleisten. Die Treuhandkammer führt weiter aus, dass wenn keine aktualisierten Dokumente eingereicht und dennoch ein formeller Lösungsantrag gestellt werde, das meldende Finanzinstitut gemäss dem CRS aufgrund der vorhandenen Informationen eine Meldung an die Steuerverwaltung erstatten müsse. Es würde dem CRS widersprechen, wenn das meldende Finanzinstitut keine Meldung erstatte, wenn eine Löschung oder Berichtigungsantrag beim Finanzinstitut einlangen würde. Es könne und dürfe nur die Steuerverwaltung entscheiden, ob Daten weitergeleitet werden. Es mache auch wirtschaftlich keinen Sinn, wenn die Steuerverwaltung im Nachhinein im Rahmen ihrer Kontrollen überprüfen müsse, ob das Finanzinstitut über einen Berichtigungs- oder Lösungsantrag richtig entschieden hätte. Ebenfalls würde es keinen Sinn machen, ein Finanzinstitut für eine nicht korrekte Entscheidung über einen Berichtigungs- oder Lösungsantrag zu bestrafen. Wenn die Steuerverwaltung nicht mehr über Anträge auf Berichtigung oder Löschung entscheide, und dies an das Finanzinstitut delegiert werde, müsse auch sichergestellt sein, dass das entscheidende Finanzinstitut von einer Bestrafung ausgenommen werde, wenn sich im Nachhinein

herausstelle, dass das Finanzinstitut nicht im Sinne der Steuerverwaltung entschieden habe.

Die Aussage, ausschliesslich die Steuerverwaltung entscheide über einen Antrag auf Berichtigung oder Löschung, ist nicht richtig und widerspricht den Vorgaben der DSGVO. Wie oben ausgeführt, ist in erster Linie das Finanzinstitut, welches die Daten direkt erhoben hat, verantwortliche Stelle und somit auch für die Gewährleistung der Betroffenenrechte zuständig. Die Steuerverwaltung ist als Empfängerin der Daten von den Finanzinstituten gemäss Art. 19 DSGVO zu informieren. Insbesondere aus dem Verhältnis der in erster Linie verantwortlichen Stelle und der Empfängerin ergibt sich klar, dass die hier vorgeschlagene Lösung den datenschutzrechtlichen Grundsätzen entspricht. Dass die vorgeschlagenen Anpassungen nicht der Praxis entsprechen, ist ebenfalls nicht korrekt. In der Praxis laufen derartige Fälle genauso ab. Es ist regelmässig im ureigensten Interesse des Finanzintermediärs, dass potentiell unrichtige Daten, die er an die Steuerverwaltung geschickt hat, nicht ans Ausland übermittelt werden. Durch die Klarstellung in den Erläuterungen ist sichergestellt, dass bis zum Abschluss der Bearbeitung eines berechtigten Berichtigungs- und Löschungsanspruches eine Weiterleitung der Meldung ausgesetzt wird und erst nach Abschluss der datenschutzrechtlichen Überprüfung im Falle einer Löschungsmeldung keine bzw. bei einer Korrekturmeldung erst nach deren Einlangen eine Weiterleitung an den Partnerstaat erfolgt. Zum Vorbringen der Treuhandkammer, dass ein formeller Löschungsantrag ohne aktualisierte Dokumente eingereicht werden können, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen, wonach nach Abs. 3 eine Berichtigung oder Löschung nur verlangt werden kann, wenn entsprechende Nachweise vorliegen. Hinsichtlich der übrigen Vorbringen verweist die Regierung auf die obigen Ausführungen, wonach sich die Behandlung von Berichtigungs- und Löschungsanspruches primär nach der DSGVO richtet und auch der CRS auf die datenschutzrechtlichen Vorgaben verweist. Zudem erfolgen in diesem Punkt keine Anpassung des Gesetzes oder eine Änderung des Status quo.

Die obigen Ausführungen fassen unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben lediglich die geltende Rechtslage, die heute bereits angewendet werden muss, zusammen.

Zu den Ausführungen der Treuhandkammer zu einer allfälligen Bestrafung im Falle einer nicht korrekten Entscheidung über einen Berichtigungs- oder Löschungsantrag: Das AIA-Gesetz sieht keine Strafbestimmungen im Zusammenhang mit Art. 12 vor.

Zu Art. 18 Abs. 3

Zusätzlich zum Vernehmlassungsbericht wird nach Rücksprache mit der Datenschutzstelle eine Anpassung von Art. 18 Abs. 3 vorgeschlagen.

Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, meldepflichtige Personen oder Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, unverzüglich über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2 zu informieren. Der zweite Satzteil von Abs. 3, der gegenüber den datenschutzrechtlichen Vorgaben als unzulässiges Zusatzerfordernis ausgelegt werden könnte, wird nach Rücksprache mit der Datenschutzstelle gestrichen.

Zu Art. 20

Wie in Kapitel 3.3 ausgeführt, dient die Erweiterung der Auskunftspflicht auf Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften der Umsetzung einer Empfehlung aus dem Peer-Review-Verfahren.

Die Anpassungen in Abs. 1 und 2 (vormals Abs. 1a) sollen die Möglichkeit einer (konsolidierten) Einholung von Daten auf Ebene der Dienstleister für Rechtsträger bzw. der Fonds-Verwaltungsgesellschaften sicherstellen. Der Steuerverwaltung soll es insbesondere möglich sein, statistische Daten für ihr Risk-Assessment direkt bei den Dienstleistern für Rechtsträger bzw. bei den Fonds-Verwaltungsgesellschaften für die von ihnen verwalteten Rechtsträger einzuholen. Bei jedem

einzelnen Rechtsträger anzufragen und die Daten anschliessend konsolidieren zu müssen, ist ineffizient. Dies gilt auch in Bezug auf gelöschte verwaltete Rechtsträger, auch hier ist die vollständige Erfüllung der AIA-Pflichten sicherzustellen. Im Rahmen von Kontrollen nach Art. 21 entspricht dies heute bereits der gängigen Praxis. Statistische Daten umfassen u.a. Angaben zur Klassifizierung der verwalteten Rechtsträger oder Informationen zu deren Grösse (bspw. Anzahl der Eigenkapitalbeteiligten oder Höhe des Gesamtsaldos- oder wertes). Die erforderlichen Daten können je nach Anlassfall einen oder sämtliche verwaltete (auch gelöschte) Rechtsträger betreffen. Durch die zusätzlichen Informationen soll die Steuerverwaltung in die Lage versetzt werden, die Risikoanalyse zu verfeinern, sodass die risikobasierten Kontrollen in Zukunft gezielter und für die Finanzintermediäre somit auch kosteneffizienter stattfinden können.

Durch die Erweiterung in Abs. 3 (vormals Abs. 2) wird klargestellt, dass Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften im Rahmen der Auskunftspflicht von ihren Geheimhaltungspflichten entbunden sind.

Zusätzlich zur Vernehmlassungsvorlage wird neu in Abs. 4 geregelt, dass allfällige Kosten der Auskunftserteilung die beim Rechtsträger bzw. beim Dienstleister für Rechtsträger oder der Fonds-Verwaltungsgesellschaften entstehen, nicht erstattet werden. Es wird mit dieser Regelung klargestellt, dass analog der Kostentragungspflicht bei Kontrollen, Kosten im Zusammenhang mit Auskunftersuchen nicht auf die Allgemeinheit überwälzt werden können.

Die **Treuhandkammer** bringt vor, dass die Risikoanalyse bisher durch Analyse der Ergebnisse der Kontrollen erfolge, welche heute schon sehr umfangreich durchgeführt werde und vom Global Forum nicht kritisiert worden sei. Im Übrigen bringt die Treuhandkammer im Zusammenhang mit der Verbesserung der Risikoanalyse auch eine Reihe von Argumenten vor, welche die Pflicht zur Sicherstellung einer internen Organisation für AIA-Zwecke (Art. 11b) betreffen. Eine allfällige

Verpflichtung für Dienstleister für Rechtsträger gegenüber der Steuerverwaltung auf Auskunftserteilung könne im TrHG geregelt werden, sofern dies tatsächlich notwendig sei. Dies sei gemäss Vernehmlassungsbericht allerdings nicht der Fall, da diese Daten bereits heute der Steuerverwaltung übermittelt würden und dies der gängigen Praxis entspreche. Eine Ausdehnung des AIA-Gesetzes auf Dienstleister für Rechtsträger bedürfe es daher nach Ansicht der Treuhandskammer nicht.

Die Aussage, dass die Risikoanalyse vom Global Forum nicht kritisiert wurde, ist nicht korrekt. Es wurde bereits im Vernehmlassungsbericht dargelegt, dass Liechtenstein im Berichtsentwurf hierzu eine Empfehlung erhalten hat, nämlich Verbesserung der Risikoanalyse betreffend verwaltete Rechtsträger im Treuhandsektor (siehe auch Kapitel 2 sowie Kapitel 3.3). Genau diese Empfehlung soll nun durch die Gesetzesanpassung adressiert werden.

Was die Verbesserung der Auskunftspflicht in Art. 20 mit der Pflicht zur Sicherstellung einer internen Organisation für AIA-Zwecke in Art. 11b zu tun hat, ist unklar. Die einzige Gemeinsamkeit ist die Anknüpfung beim "Dienstleister für Rechtsträger". Hier kann es aber nicht sein, dass die Steuerverwaltung die erforderlichen Informationen für die Risikoanalyse im Treuhandsektor bei jedem einzelnen verwalteten Rechtsträger einholt. Dies würde auch nicht der heutigen Praxis entsprechen. Nachdem eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll, braucht es den Treuhänder, das Treuhandunternehmen bzw. die Person nach Art. 180 PGR ("Dienstleister für Rechtsträger") als zentralen Ansprechpartner.

Die Aussage, dass die Risikoanalyse allein durch die Analyse der Ergebnisse der (in mehreren Jahresabständen durchgeführten) AIA-Kontrollen erfolgt, ist ebenfalls nicht korrekt. Das Risk Assessment der Steuerverwaltung berücksichtigt eine Vielzahl von Informationsquellen, aufgrund welcher verschiedene Risikokriterien definiert werden. Die Bewertung der Risikokriterien führt in der Folge zu einem Gesamt-Rating. Auf Grundlage dieses Gesamt-Ratings definiert die Steuerverwaltung

in weiterer Folge ihre Compliance-Massnahmen im Sinne eines risikobasierten Ansatzes. Das Ergebnis der (in mehreren Jahresabständen durchgeführten) AIA-Kontrollen ist somit im Gegensatz zu den Ausführungen der Treuhandkammer nicht die einzige Informationsquelle für die Risikoanalyse. Genau hier setzt im Übrigen auch die Empfehlung des Global Forums zur Verbesserung der Risikoanalyse an, wonach Liechtenstein zukünftig sicherzustellen hat, dass weitere Risikokriterien im Treuhandsektor berücksichtigt werden, insbesondere auch im Hinblick auf die einzelnen verwalteten Rechtsträger.

Aus welchem Grund durch eine allfällige Regelung im TrHG eine Auskunftserteilung möglich sein sollte, unter dem AIA-Gesetz unter Bezug auf den "Dienstleister für Rechtsträger" aber nicht, erschliesst sich der Regierung nicht. Dessen ungeachtet sollte die Auskunftspflicht für Zwecke des AIA-Gesetzes auch dort geregelt werden.

Dem Vorbringen der Treuhandkammer, dass im Vernehmlassungsbericht ausgeführt würde, dass eine weitere Auskunftsverpflichtung nicht notwendig sei, da diese Daten bereits heute der Steuerverwaltung übermittelt würden, ist zu entgegnen, dass die Erläuterungen im Vernehmlassungsbericht seitens der Treuhandkammer in ihrer Stellungnahme verkürzt dargestellt werden. Wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, ist es im Rahmen der Kontrollen nach Art. 21 bereits gängige Praxis, dass im Treuhand- respektive Fondssektor konsolidierte Daten eingeholt werden. Für Auskunftsersuchen nach Art. 20 ist dies nicht der Fall, weshalb die Bestimmung entsprechend angepasst werden soll, um die Empfehlung aus dem Effectiveness Assessment umsetzen zu können. Der Steuerverwaltung soll es künftig möglich sein, nach Art. 20 konsolidiert auf Ebene des Dienstleisters für Rechtsträger Auskünfte in Bezug auf die einzelnen verwalteten Rechtsträger einzuholen, insbesondere auch statistische Daten für das Risk Assessment.

Zu Art. 21 Abs. 1 bis 1b

Aufgrund der Pflichten von Dienstleistern für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften (vgl. insbesondere Art. 11b) wird Abs. 1 angepasst. Auch Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften unterliegen zur Überprüfung der Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz risikobasierten Kontrollen. Die Überprüfung der internen Organisation soll aus Effizienzgründen möglichst im Rahmen der bestehenden Vor-Ort-Kontrollen erfolgen.

In Abs. 1a wird die bisherige Praxis gesetzlich verankert, dass bei den von Dienstleistern für Rechtsträger bzw. von Fonds-Verwaltungsgesellschaften verwalteten liechtensteinischen Rechtsträgern die Kontrollen konsolidiert beim Dienstleister für Rechtsträger bzw. bei der Fonds-Verwaltungsgesellschaft durchgeführt werden können.

Die bisherige Regelung von Abs. 1 letzter Satz wird zwecks Übersichtlichkeit inhaltlich unverändert in einen neuen Abs. 1b verschoben.

Zu Art. 21 Abs. 5 bis 5b

Die Regelung zu den Kosten der Kontrollen wird angepasst. In Abs. 5 wird wie bisher festgehalten, dass die kontrollierten liechtensteinischen Rechtsträger die Kosten für die Kontrollen zu tragen haben. Aufgrund der neuen Regelung in Abs. 1a wird festgehalten, dass im Falle von konsolidierten Kontrollen die Dienstleister für Rechtsträger bzw. Fonds-Verwaltungsgesellschaften – und nicht die einzelnen verwalteten liechtensteinischen Rechtsträger – die Kosten der Kontrollen tragen.

Die bisherige Regelung von Abs. 5 vorletzter und letzter Satz wird zwecks Übersichtlichkeit inhaltlich unverändert in einen neuen Abs. 5a verschoben.

Abs. 5b enthält eine Ausfallshaftung für den Fall, dass die Kosten der Kontrollen nicht bezahlt werden. Soweit dies der Fall ist, haften die vertretungsbefugten Organe des liechtensteinischen Rechtsträgers respektive des Dienstleisters für

Rechtsträger bzw. der Fonds-Verwaltungsgesellschaft zur ungeteilten Hand. Wurde ein Rechtsträger bereits gelöscht, haften die letzten vertretungsbefugten Organe zur ungeteilten Hand.

Zu Art. 21 Abs. 6

Betreffend den Zugang zu den für die Kontrollen relevanten Informationen werden die Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften in Abs. 6 ergänzt. Erforderliche Informationen können sowohl Informationen der einzelnen verwalteten liechtensteinischen Rechtsträger als auch Informationen, die Dienstleister für Rechtsträger bzw. Fonds-Verwaltungsgesellschaften in ihrer Funktion als Verwaltungsorgan respektive als Sorgfaltspflichtige verarbeiten, umfassen (insbesondere, wer bei der Geschäftsbeziehung als wirtschaftlich berechnigte Person festgestellt wurde). Dies entspricht bereits der gängigen Praxis.

Die **Treuhandkammer** bringt vor, dass die Durchführung der Kontrollen in der Praxis bisher hervorragend funktionieren würden, weshalb keinerlei Notwendigkeit für eine gesetzliche Bestimmung bestehen würde. Es sei nicht nachvollziehbar, dass im Falle einer konsolidierten Meldung – wie diese in der Regel bei einem Treuhänder erfolgen – nicht der kontrollierte Rechtsträger, sondern Dritte, nämlich die Dienstleister für Rechtsträger, die Kosten der Kontrollen der Rechtsträger tragen müssten. Im Gegensatz zum SPG würde nicht der Treuhänder, sondern die Rechtsträger überprüft und könnten die Kosten für eine Überprüfung nicht dem Treuhänder auferlegt werden. Für den Fall, dass damit erreicht werden solle, dass Organe des Rechtsträgers persönlich die Kosten einer Kontrolle tragen müssen, wäre es gleichheitswidrig, wenn nur ein Organ mit einer Zulassung als Treuhänder und nicht auch andere Organe die Kosten tragen müssten.

Zu den Ausführungen der Treuhandkammer wird festgehalten, dass durch die Einführung von Pflichten auf Ebene des Dienstleisters für Rechtsträger (insbesondere die Pflicht des Dienstleisters für Rechtsträger zur Sicherstellung einer internen

Organisation für AIA-Zwecke nach Art. 11b) auch eine Kontrolle auf Ebene des Dienstleisters für Rechtsträger (und nicht auf Ebene der verwalteten Rechtsträger) stattzufinden hat. Insofern ist das Vorbringen der Treuhandkammer, dass die Kontrollen in der Praxis bisher hervorragend funktioniert hätten zu kurz gegriffen.

Im Übrigen verweist die Regierung auf ihre bisherigen Erläuterungen, wonach die Prüfbeauftragung (in Bezug auf die verwalteten Rechtsträger) wie bisher in den meisten Fällen konsolidiert gegenüber dem Dienstleister für Rechtsträger bzw. der Fonds-Verwaltungsgesellschaft erfolgt und die Kosten beim Dienstleister für Rechtsträger bzw. bei der Fonds-Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt werden. Dem Dienstleister für Rechtsträger bzw. der Fonds-Verwaltungsgesellschaft steht es frei, die Kosten an die von ihm verwalteten Rechtsträger zu verrechnen. Falls die Kosten nicht mehr einbringlich sind, ist auch sicherzustellen, dass diese vom Dienstleister für Rechtsträger bzw. der Fonds-Verwaltungsgesellschaft und nicht von der Allgemeinheit getragen werden.

Es ist somit keineswegs die Intention des Gesetzgebers, dass primär die Organe des Rechtsträgers persönlich die Kosten einer Kontrolle tragen müssen. Im Gegenteil, es wird bereits nach der geltenden Rechtslage nur eine Ausfallhaftung der vertretungsbefugten Organe vorgesehen, welche neu in Abs. 5 verschoben wurde. Der Vorhalt der Treuhandkammer, dass es gleichheitswidrig sei, dass nur ein Organ mit einer Zulassung als Treuhänder und nicht auch andere Organe die Kosten tragen müssten, ist somit nicht berechtigt.

Zu Art. 22 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b

Aufgrund der Pflichten von Dienstleistern für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften (vgl. insbesondere Art. 11b) wird in Abs. 1 die Pflicht zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands auf Dienstleister für Rechtsträger sowie Fonds-Verwaltungsgesellschaften erweitert. Dadurch wird es der

Steuerverwaltung ermöglicht, im Falle der Feststellung eines Mangels verursachergerecht zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands aufzufordern.

Die **Treuhandkammer** bringt vor, dass ein Rechtsträger und nicht ein Dienstleister für Rechtsträger die AIA-Pflichten zu erfüllen habe, ein Dienstleister für Rechtsträger könne auch nicht den ordnungsgemässen Zustand herstellen. Auch rechtlich wäre es nicht möglich, da der Dienstleister für Rechtsträger gar keine Kompetenz habe, für den Rechtsträger alleine zu handeln. Eine solche Regelung widerspreche somit sämtlichen gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen.

Die Erweiterung der Pflicht zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes auf Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften bezieht sich, wie in den Erläuterungen bereits ausgeführt, selbstverständlich nur auf jene Pflichten, die neu beim Dienstleister für Rechtsträger bzw. bei der Fonds-Verwaltungsgesellschaft angesiedelt werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Pflicht zur Sicherstellung der internen Organisation für AIA-Zwecke (Art. 11b). Die zentralen AIA-Pflichten, wie beispielsweise die AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten, obliegen weiterhin dem einzelnen liechtensteinischen Rechtsträger. Für diese Pflichten kann wie bis anhin nur der Rechtsträger zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes aufgefordert werden.

Zu Art. 26 Abs. 2 und 3

Aufgrund der Erweiterung des Kreises der Verpflichteten werden in Abs. 2 und 3 die Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften ergänzt. Mit dieser Erweiterung wird klargestellt, dass für den Fall, dass ein Dienstleister für Rechtsträger oder eine Fonds-Verwaltungsgesellschaft missbräuchlich einen Rechtsträger oder einen Organismus für gemeinsame Anlagen verwaltet, diese die missbräuchliche Gestaltung unverzüglich zu unterlassen (Abs. 2) und den ordnungsgemässen Zustand herzustellen haben (Abs. 3).

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Art. 28 und 29 verwiesen, wonach es durch diese Erweiterung möglich wird, im Falle einer missbräuchlichen Gestaltung durch einen Dienstleister für Rechtsträger künftig auch die Standeskommission der Treuhandkammer nach Art. 36 zu informieren.

Nach Ansicht der **Treuhandkammer** bestehe gemäss CRS und auch dem AIA-Merkblatt (Rz 759 ff.) die Pflicht eines Rechtsträgers darin, bei Missbrauch eine Meldung zu erstatten, wie wenn der Missbrauch nicht stattgefunden hätte. Wenn ein Dienstleister für Rechtsträger also ein Organ eines Rechtsträgers sei, müsse er in seiner Funktion als Organ dafür Sorge tragen, dass ein Rechtsträger eine Meldung erstatte, wie wenn der Missbrauch nicht stattgefunden hätte. Er dürfe also gerade nicht zurücktreten. Die abgeänderte Regelung verhindere korrekte Meldungen und widerspreche den Missbrauchsbestimmungen des CRS.

Die Regierung teilt die Ansicht der Treuhandkammer, dass liechtensteinische Rechtsträger ihren Pflichten nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz nachkommen müssen, wie sie ohne die missbräuchliche Gestaltung zu erfüllen gewesen wären. Dies beinhaltet v.a. die Nachholung einer missbräuchlich unterlassenen Meldung. Art. 26 regelt hierfür jedoch nicht den Rücktritt eines Organs, vielmehr wird gefordert, dass der Missbrauch unterbunden und korrekte Meldungen erstattet werden. Warum die Erweiterung der Regelung auf Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften dies nun verhindert, ist unklar. Vielmehr soll zukünftig auch auf Ebene des Dienstleisters für Rechtsträger und der Fonds-Verwaltungsgesellschaft sichergestellt werden, dass Strukturen im Zusammenhang mit missbräuchlichen Gestaltungen nicht verwaltet bzw. deren Verwendung nicht unterstützt werden.

Zu Art. 28 Abs. 1 Bst. d^{bis}

Die Einführung der Pflicht zur Führung einer internen Organisation (vgl. Erläuterungen zu Art. 11b) erfordert die Erweiterung der Sanktionsbestimmungen. Nach

Abs. 1. Bst. d^{bis} wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich die interne Organisation für AIA-Zwecke nicht nach Art. 11b sicherstellt. Mangelhafte oder fehlende Richtlinien und Arbeitsabläufe haben meist weitreichende Folgen für korrekte AIA-Meldungen.

Dessen ungeachtet ist – wie bereits im BuA 69/2020, S. 59 ausgeführt – festzuhalten, dass die Steuerverwaltung die jeweiligen Umstände im Einzelfall zu würdigen hat und abhängig vom jeweiligen Sachverhalt ein Verfahren wegen Bagatelle oder mangelnder Strafwürdigkeit einstellen bzw. die Höhe der Busse angemessen reduzieren kann. Hierbei gelten die allgemeinen Grundsätze bei der Strafbemessung, insbesondere mit Blick auf die Verhältnismässigkeit.

Für den Fall, dass es aufgrund einer mangelhaften internen Organisation zu einer "Folgepflichtverletzung" auf Ebene des verwalteten liechtensteinischen Rechtsträgers kommt (z.B. Verletzung der AIA-Sorgfalts- oder Meldepflichten aufgrund einer mangelhaften Checkliste), ist dies beim verwalteten liechtensteinischen Rechtsträger strafmildernd zu berücksichtigen. Bei Banken und spezifizierten Versicherungsgesellschaften sind Folgepflichtverletzungen aufgrund einer mangelhaften internen Organisation für AIA-Zwecke im Rahmen der Festsetzung der Gesamtbusse zu berücksichtigen.

Zu Art. 28 Abs. 1 Bst. f

Die Verletzung der Missbrauchsbestimmung wird in Art. 29 verschoben, da es sich bei dieser Verletzung immer um ein schwerwiegendes Delikt handelt (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Art. 26 und Art. 29). Abs. 1 Bst. f ist daher aufzuheben.

Zu Art. 28 Abs. 2 Bst. a

In Abs. 2 Bst. a wird die Verletzung der Dokumentationspflicht nach Art. 9 Abs. 9 ergänzt. Dadurch wird die Verletzung der Pflicht zur Dokumentation der auszutauschenden Informationen – analog zu den anderen

Dokumentationspflichtverletzungen – neu nicht mehr nach Abs. 1 sanktioniert. Folglich führt die Neuregelung zu einer Entschärfung der Maximalbusse bei Vorsatz von bislang maximal 250 000 Franken auf maximal 20 000 Franken. Im Falle der Fahrlässigkeit wird die Strafobergrenze von maximal 100 000 Franken auf maximal 10 000 Franken reduziert.

Zu Art. 28 Abs. 4 Bst. a

Durch die Ergänzung von Abs. 1 Bst. d^{bis} ist Abs. 4 Bst. a entsprechend anzupassen. Damit wird klargestellt, dass im Falle einer fahrlässigen Verletzung von Art. 11b ein reduziertes Strafmass von maximal 100 000 Franken zur Anwendung kommt.

Die **Treuhandkammer** bringt vor, dass gemäss BuA 97/2023 und der Rechtsprechung des StGH der Rechtsträger und nicht der Treuhänder für Widerhandlungen gebüsst werde, da der Rechtsträger und nicht der Treuhänder für die Erfüllung der AIA-Pflichten verantwortlich sei. Der Vorliegende neue Abs. 1 Bst. d^{bis} solle nun eine Möglichkeit zur Bestrafung für ein Organisationsverschulden des Treuhänders als "Folgepflichtverletzung" einführen. Als Grund werde angeführt, dass ein Treuhänder bisher nicht wie eine Bank oder eine Versicherung bestraft werden könne. Wie bereits mehrfach ausgeführt, handele es sich beim Treuhänder oder Organ eines Rechtsträgers nicht um ein meldendes Finanzinstitut (insbesondere nicht in Bezug auf den vom Treuhänder verwalteten Rechtsträger) und habe daher auch keine Meldepflichten wie eine Bank oder ein Versicherungsunternehmen. Eine Abänderung von Art. 28 bedürfe es deshalb nicht. Weiter solle sich gemäss Vernehmlassungsbericht die Bestrafung des Treuhänders mildernd auf die Bestrafung des Rechtsträgers bei einer Pflichtverletzung des Rechtsträgers auswirken. Wieso die Bestrafung des Treuhänders einen Milderungsgrund beim Rechtsträger darstellen soll, könne wohl mit den im Strafrecht herrschenden Rechtsprinzipien kaum erklärt werden. Auch sei es gleichheitswidrig, wenn nur ein Rechtsträger, welcher über einen Treuhänder im Organ verfügt, in den Genuss eines

bestimmten Milderungsgrundes komme, nicht jedoch ein Rechtsträger, der keinen Treuhänder im Organ habe. Die **Rechtsanwaltskammer** merkt an, dass die Gesetzesvorlage dem Grundsatz widerspreche, wonach sich Bussen wegen Verletzung des AIA-Gesetzes gegen den Rechtsträger als solchen richten müssen.

Wie bereits zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 31 ausgeführt wird, widerspricht es weder den Ausführungen im BuA 97/2023 noch der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, wenn aufgrund der Einführung der Pflicht zur Führung einer internen Organisation für AIA-Zwecke der Adressatenkreis des AIA-Gesetzes auf den Dienstleister für Rechtsträger erweitert wird und es dadurch zu einer Anpassung der Sanktionsbestimmung kommt. Beim BuA 97/2023 und dem Urteil des Staatsgerichtshofes ging es um die Verantwortlichkeit bei Widerhandlungen des verwalteten Rechtsträgers und nicht um eine Pflicht, die jetzt erst neu beim Dienstleister für Rechtsträger eingeführt werden soll. Dies hat auch nichts damit zu tun, wie Banken und Versicherungen bestraft werden, weil Banken und Versicherungen selbst bereits meldepflichtige Finanzinstitute sind. Durch die Anpassung der Sanktionsbestimmung kommt es entgegen den Ausführungen der Treuhandkammer auch zu keiner Verlagerung der Pflichten vom verwalteten Rechtsträger hin zum Dienstleister für Rechtsträger. Widerhandlungen betreffend Pflichten, die nach dem AIA-Gesetz dem Rechtsträger zukommen, werden wie bisher auf Ebene des Rechtsträgers gebüsst. Widerhandlungen betreffend Pflichten, die nach dem AIA-Gesetz neu dem Dienstleister für Rechtsträger zukommen sollen, werden beim Dienstleister für Rechtsträger gebüsst. Dass sich gemäss der Rechtsanwaltskammer alle Bussen wegen Verletzung des AIA-Gesetzes "gegen den Rechtsträger als solchen richten müssen", ist nicht richtig. Werden Pflichten im AIA-Gesetz einer anderen Person auferlegt, so ist bei einer Verletzung dieser Pflichten die andere Person zu büssen und nicht der Rechtsträger.

Was allfällige Strafminderungsgründe betrifft, so wird kein Widerspruch darin gesehen, dass ein Dienstleister für Rechtsträger für das bestraft wird, was in seiner Sphäre liegt, und ein verwalteter Rechtsträger lediglich für das, was in der Sphäre des Rechtsträgers liegt. Auch wird bei einer allfälligen Bestrafung eines Rechtsträgers keine Unterscheidung gemacht, ob im Organ ein Treuhänder sitzt oder nicht. Gibt es bei einem Rechtsträger (meldendes Finanzinstitut) keinen sorgfaltspflichtigen Dienstleister für Rechtsträger, so hat der Rechtsträger die zentralen AIA-Pflichten (AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten) wahrzunehmen und zusätzlich eine entsprechende interne Organisation für AIA-Zwecke sicherzustellen (analog zu den Banken und Versicherungen). Folgepflichtverletzungen aufgrund einer mangelhaften internen Organisation für AIA-Zwecke sind hier im Rahmen der Festsetzung der Gesamtbusse zu berücksichtigen.

Sachtitel von Art. 29

Aufgrund der Verlagerung der Verletzung der Missbrauchsbestimmung in Art. 29 ist der Sachtitel entsprechend anzupassen.

Zu Art. 29

Wie zu Art. 28 ausgeführt, handelt es sich bei Missbrauch immer um ein schwerwiegendes Delikt, weshalb die Verletzung der Missbrauchsbestimmung neu in Art. 29 geregelt wird (Bst. a).

Wie bereits im BuA Nr. 69/2020, S. 71 ausgeführt, wurde Art. 29 mit dem Ziel eingeführt, missbräuchliches und schweres abkommens- und gesetzeswidriges Verhalten zu verfolgen, um dem Ansehen des Finanzplatzes sowie der Reputation der einzelnen Finanzsektoren ausreichend Rechnung zu tragen. In konsequenter Verfolgung dieses Ziels soll die gegenständliche Anpassung vorgenommen werden. Die Bestimmung des Art. 29 ist weiterhin nicht auf vorsätzliche Verstöße eingeschränkt, da die jeweilige Gesamtbetrachtung der Verstöße im Einzelfall für die Beurteilung der Erfüllung des Tatbestands massgebend ist. Folglich kann

beispielsweise auch grob fahrlässiges Fehlverhalten den Tatbestand des Art. 29 erfüllen, vorausgesetzt es handelt sich dabei um ein untragbares Fehlverhalten (siehe BuA 69/2020, S. 71).

Diese Anpassung ermöglicht es auch, im Falle eines Missbrauchs durch einen Dienstleister für Rechtsträger die Standeskommission der Treuhandkammer nach Art. 36 zu informieren. Dies war bislang nicht möglich, da die Standeskommission nicht den einzelnen Rechtsträger, sondern Treuhänder und Treuhandgesellschaften beaufsichtigt.

Die derzeitige Bestimmung wird neu in Bst. b geregelt.

Die **Treuhandkammer** bringt vor, dass schwerwiegende Verstösse gegen das AIA-Gesetz und Missbrauch zwei unterschiedliche Tatbestände seien, die nicht gemeinsam geregelt werden können. Eine verschärfte Sanktionierung nach Massgabe des Verschuldens gemäss Art. 29 AIA-Gesetz sei bereits nach der geltenden Regelung möglich. Eine explizite Verschärfung des Missbrauchs nach Art. 26 AIA-Gesetz sei nicht notwendig.

Art. 29 umfasst wie bisher, dass schwerwiegende, wiederholte und systematische Verstösse mit einem Strafrahmen von bis zu 500 000 Franken bestraft werden. Zum Vorbringen der Treuhandkammer stellt die Regierung klar, dass die Verletzung der Missbrauchsbestimmung in jedem Fall auch ein schwerwiegendes Delikt darstellt und somit vom Verschuldensgrad immer den Verstössen nach Art. 29 gleichzusetzen ist. Die Verletzung der Missbrauchsbestimmung wird daher neu in der gleichen Strafbestimmung geregelt, wie ein Verstoss nach Art. 28 Abs. 1, der in schwerwiegender Weise begangen wird.

Übergangsbestimmung

Die Erweiterung der Registrierungspflicht für nicht meldende liechtensteinische Finanzinstitute nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. e (vgl. Erläuterungen zu Art. 8) gilt ab

dem 1. Januar 2025 für neu errichtete TDTs. Für bereits bestehende TDTs ist in der Übergangsbestimmung eine Übergangsfrist für die Registrierung bis zum 31. März 2025 vorgesehen. Die Festlegung dieser verhältnismässig kurzen Übergangsfrist ist erforderlich, damit im Rahmen des Effectiveness Assessments die Adressierung der Empfehlungen bis spätestens Mitte 2025 nachgewiesen werden kann.

Inkrafttreten

Sämtliche Anpassungen des AIA-Gesetzes treten unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung. Die spezifische Übergangsbestimmung ist zu beachten.

5.2 Gesetz über die Abänderung des FATCA-Gesetzes

Zu Art. 1 Bst. a

Die Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 2 Bst. a AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Die **Treuhandkammer** führt mit Verweis auf ihre Stellungnahme zu Art. 1 Abs. 2 AIA-Gesetz aus, dass eine Ausdehnung der Pflichten auf natürliche Personen (Treuhandler und 180a-Personen) im FATCA-Abkommen nicht vorgesehen sei. Wie der CRS knüpfe FATCA an meldepflichtige Rechtsträger und nicht an natürliche Personen und Einzelfirmen an. Die Treuhandkammer begründet ihr Vorbringen insbesondere mit dem Verweis auf die Entscheidung des StGH 2022/083. Treuhandler und 180a-Personen würden keine FATCA relevanten Tätigkeiten erbringen können. Die vorgesehene Einführung der Definition "Dienstleister für Rechtsträger" sei nicht notwendig und zielführend, solange das FATCA-Abkommen selbst nicht angepasst werde. Die Treuhandkammer führt weiter aus, dass es für eine Zurverfügungstellung von FATCA-relevanten Informationen von Treuhandgesellschaften, Treuhandlern und 180a-Personen keine Gesetzesanpassung benötige. Die geplante Regelung könne auch in den FATCA Fragen und Antworten (Q&A) abgebildet werden.

Die Regierung weist daraufhin, dass es sich beim FATCA-Abkommen und dem CRS um weitgehend deckungsgleiche Regelwerke handelt, zumal der CRS auf dem FATCA-Abkommen aufbaut. Die zugrundeliegenden Fragestellungen, insbesondere wie Liechtenstein die ordnungsgemässe Einhaltung des AIA bzw. FATCA sicherstellt, sind jedenfalls dieselben. Hier macht es nicht nur inhaltlich, sondern auch ablauftechnisch und aus Effizienzüberlegungen Sinn, die gleichen Regelungen im liechtensteinischen Compliance-Framework vorzusehen. Die Regierung verweist daher auf ihre Ausführungen zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 31 sowie Art. 11b AIA-Gesetz.

Zu Art. 2 Abs. 2a Bst. c und d sowie Abs. 5

Die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 31 und 32 sowie Abs. 5 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Überschrift vor Art. 2a

Die Erläuterungen zur Überschrift vor Art. 3 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 5 Abs. 7

Das FATCA-Gesetz sah bislang keine Verpflichtung für die meldenden liechtensteinische Finanzinstitute vor, die auszutauschenden Informationen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist aufzubewahren und nach deren Ablauf zu vernichten. Analog zu Art. 9 Abs. 9 AIA-Gesetz soll daher eine entsprechende Regelung in Art. 5 Abs. 7 aufgenommen werden. Nach dieser Bestimmung sind somit auch die auszutauschenden Informationen nach dem FATCA-Abkommen nach Ablauf der maximalen Verjährungsfrist nach Art. 22 zu vernichten.

Zu Art. 6

Die Erläuterungen zu Art. 11 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 6b

Die Erläuterungen zu Art. 11b AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Die **Treuhandkammer** verweist auf ihre Ausführungen zu Art. 11b AIA-Gesetz und stellt fest, dass Treuhänder oder ihre Angestellten keine Verpflichtungen unter FATCA hätte. Der alleinige Adressat der FATCA-Pflichten sei der Rechtsträger. Es würde weder das FATCA-Abkommen, die Final Regulations noch das FATCA Competent Authority Agreement (CAA) eine Regelung enthalten, welche meldende Rechtsträger zwingt, eine eigene interne Organisation aufzubauen.

Die Regierung verweist auf ihre Ausführungen zu Art. 11b AIA-Gesetz und merkt ergänzend an, dass sowohl die abkommensrechtlichen Grundlagen als auch das FATCA-Gesetz die Einführung einer Pflicht zur Sicherstellung einer internen Organisation für FATCA-Zwecke auf Ebene des Dienstleisters für Rechtsträger zulassen.

Zu Art. 7a Abs. 2 bis 4

Die Erläuterungen zu Art. 12 Abs. 2 bis 4 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Die **Treuhandkammer** bringt vor, dass sich die bisherige Praxis über die Löschung und Berichtigung von auszutauschenden Informationen unter FATCA bewährt hätte und eine Anpassung des FATCA-Gesetzes nicht notwendig sei. Im Übrigen verweist die Treuhandkammer auf ihre Ausführungen zu Art. 12 Abs. 2, 3 und 4 AIA-Gesetz.

Die Regierung verweist auf ihre zusätzlichen Ausführungen zu Art. 12 Abs. 2 bis 4 AIA-Gesetz.

Zu Art. 8d Abs. 3

Die Erläuterungen zu Art. 18 Abs. 3 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 10

Die Erläuterungen zu Art. 20 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 11 Abs. 1 bis 1b, 5 bis 5b und 6

Die Erläuterungen zu Art. 21 Abs. 1 bis 1b, 5 bis 5b und 6 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Nach Ansicht der **Treuhandkammer** können nur liechtensteinische Rechtsträger Träger von Pflichten nach dem FATCA-Abkommen und FATCA-Gesetz sein, die Ausweitung der Kontrollen auf Dienstleister für Rechtsträger würde zu weit gehen. Dies sei auch der Fall, wenn die risikobasierten Kontrollen physisch beim Dienstleister für Rechtsträger stattfinden sollten. Zur Pflicht der Kostentragung für die konsolidierten Kontrollen bei Dienstleistern für Rechtsträger regt die Treuhandkammer an, dass zunächst eine genauere Definition wünschenswert wäre, was "konsolidierte Kontrollen" seien. Die Neuregelung führe zu einer erheblichen Kostenbelastung und es erschliesse sich die Änderung nicht, da die Kosten des Dienstleisters schlussendlich auf die verwalteten Mandate umgelegt würden und somit lediglich bürokratischer Aufwand verursacht würde. Die Tatsache, dass liechtensteinische Rechtsträger von Dienstleistern von Rechtsträgern verwaltet würden, rechtfertige keine "konsolidierte" Kostentragung. Im Übrigen sei unter FATCA nicht der Treuhänder, sondern der Rechtsträger das Prüfsubjekt. Weiter führt die Treuhandkammer aus, dass die in Abs. 6 vorgesehene Ausweitung der Informationspflicht auf Dienstleister für Rechtsträger keinen Sinn mache, weil die genannten Informationen bei den Rechtsträgern vorhanden seien. Es hätten sich nur die Rechtsträger und nicht die Dienstleister für Rechtsträger zu dokumentieren.

Die Regierung verweist auf ihre zusätzlichen Ausführungen zu Art. 21 Abs. 1 bis 1b, 5 bis 5b und 6 AIA-Gesetz. Betreffend das Vorbringen der Treuhandkammer, dass zunächst eine genauere Definition wünschenswert wäre, was "konsolidierte Kontrollen" sind, verweist die Regierung auf die bereits bestehende jahrelange Kontrollpraxis wonach die AIA-/FATCA-Kontrollen "konsolidiert" bei den jeweiligen Treuhandgesellschaften, Treuhändern sowie Personen, die Tätigkeiten nach

Art. 180a PGR beauftragt werden. Der Konsolidierungskreis einer zu prüfenden "Treuhandgruppe" wird der Steuerverwaltung jeweils jährlich von der FMA mitgeteilt.

Dem Vorbringen, dass die in Abs. 6 vorgesehene Ausweitung der Informationspflicht auf Dienstleister für Rechtsträger keinen Sinn mache, weil die genannten Informationen bei den Rechtsträgern vorhanden seien, ist nicht zuzustimmen. Zwar haben die verwalteten Rechtsträger nach der derzeitigen Rechtslage bereits Dokumentationspflichten, allerdings ist es im Rahmen einer Kontrolle notwendig, dass auf Ebene des Dienstleisters für Rechtsträger konsolidiert Informationen sämtlicher verwalteter Rechtsträger zur Verfügung gestellt werden, dazu zählen beispielsweise Mandatslisten sämtlicher verwalteter Rechtsträger mit Angabe der jeweiligen FATCA-Klassifizierung, weshalb die Erweiterung der Informationspflicht auf Dienstleister für Rechtsträger jedenfalls Sinn macht.

Zu Art. 12 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b

Die Erläuterung zu Art. 22 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Die **Treuhandkammer** weist darauf hin, dass die Erweiterung der Pflicht zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes auf den Dienstleister für Rechtsträger keinen Sinn machen würde. Dienstleister für Rechtsträger seien im FATCA-Abkommen nicht geregelt und hätten auch keine FATCA-Pflichten. Es würden unter FATCA nur meldepflichtige liechtensteinische Rechtsträger melden, weshalb nur diese und nicht Dienstleister für Rechtsträger unter FATCA melden könnten.

Das Vorbringen der Treuhandkammer berücksichtigt nicht, dass mit der Einführung der neuen Pflicht der Sicherstellung einer internen Organisation für FATCA-Zwecke im FATCA-Gesetz auch die Dienstleister für Rechtsträger zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes aufgefordert werden können. Im Übrigen ist das

Vorbringen der Treuhandkammer zu kurz gegriffen, wenn sie davon ausgeht, dass die Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes nur die Meldepflicht betrifft, vielmehr kann hinsichtlich sämtlicher Pflichten nach dem FATCA-Gesetz zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands aufgefordert werden. Im Übrigen verweist die Regierung auf ihre zusätzlichen Ausführungen zu Art. 22 Einleitungssatz und Bst. b AIA-Gesetz.

Zu Art. 16 Abs. 1 Bst. d^{bis} und Abs. 2 Bst. a

Die Erläuterungen zu Art. 28 Abs. 1 Bst. d^{bis}, Abs. 2 Bst. a und Abs. 4 Bst. a AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Unter Hinweis auf ihre Stellungnahme zu Art. 28 AIA-Gesetz bringt die **Treuhandkammer** vor, dass es nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen würde, wenn der Dienstleister für Rechtsträger sanktioniert werde.

Die Regierung verweist auf ihre zusätzlichen Ausführungen zu Art. 28 Abs. 1 Bst. d^{bis}, Abs. 2 Bst. a und Abs. 4 Bst. a AIA-Gesetz.

Inkrafttreten

Sämtliche Anpassungen des FATCA-Gesetzes treten unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

5.3 Gesetz über die Abänderung des AStA-Gesetzes

Zu Art. 2 Abs. 4

Die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 5 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 3a

Die Erläuterungen zu Art. 11b AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Die **Treuhandkammer** bringt vor, dass die liechtensteinische Zahlstelle nach dem AStA-Abkommen und AStA-Gesetz insbesondere die Aufgabe zur Identifikation der betroffenen Person und die entsprechende Dokumentierung, die Qualifizierung der Vermögensstruktur als transparent oder intransparent, die Beurteilung, ob eine Zahlung im Sinne des Abkommens vorliegt, die Erhebung und Abführung der Eingangs- und Zuwendungssteuer sowie die Erstellung und Einreichung von Meldungen hätte. Weiters treffe die liechtensteinische Zahlstelle gewisse Auskunftspflicht- und Mitwirkungspflichten gegenüber der Steuerverwaltung. Es seien jedoch im AStA-Abkommen und AStA-Gesetz keine Bestimmungen zu finden, wonach Zahlstellen verpflichtet seien, organisatorische Massnahmen im Hinblick auf eine interne Organisation zu treffen, weshalb die Treuhandkammer die Auffassung vertritt, dass eine solche Verpflichtung nicht normiert werden dürfe. Im Übrigen verweist die Treuhandkammer auf ihre Ausführungen zu Art. 11b AIA-Gesetz und Art. 7^{bis} FATCA-Gesetz.

Die Regierung hält fest, dass auch nach dem AStA eine effektive Umsetzung der abkommensrechtlichen Vorgaben sichergestellt werden soll und Kontrollen nach Art. 41 AStA bei den liechtensteinischen Zahlstellen durchzuführen sind, weshalb auch im AStA-Gesetz analog dem AIA- und FATCA-Gesetz bereits bisher Kontrollmassnahmen auf Ebene der Zahlstellen vorgesehen sind. Es widerspricht somit weder dem AStA noch dem AStA-Gesetz, wenn auf Eben der Zahlstelle eine Pflicht zur Sicherstellung der internen Organisation für AStA-Zwecke normiert wird. Im Übrigen verweist die Regierung auf ihre zusätzlichen Ausführungen zu Art. 11b AIA-Gesetz.

Zu Art. 23a Abs. 2 und 3

Die Erläuterungen zu Art. 12 Abs. 2 und 3 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Die **Treuhandkammer** verweist betreffend die ergänzenden Bestimmungen zur Löschung und Berichtigung unrichtiger auszutauschender Information auf Ihre Ausführungen zu Art. 12 AIA-Gesetz und Art. 7a FATCA-Gesetz.

Die Regierung verweist auf Ihre zusätzlichen Ausführungen zu Art. 12 Abs. 2 und 3 AIA-Gesetz.

Zu Art. 23e Abs. 3

Die Erläuterungen zu Art. 18 Abs. 3 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 26

Art. 26 wird analog zu den Bestimmungen in Art. 20 AIA-Gesetz angepasst. Die entsprechenden Erläuterungen zu Art. 20 AIA-Gesetz gelten sinngemäss (vgl. auch BuA 73/2015, S. 132 ff. sowie BuA 69/2020, S. 50 f.).

Zu Art. 32 Abs. 1 bis 2 und 5 bis 5b

Art. 32 wird von der Systematik her der analogen Bestimmung in Art. 21 AIA-Gesetz angeglichen. Betreffend die Durchführung risikobasierter Kontrollen bei den Zahlstellen ergeben sich inhaltlich keine Änderungen. Die Erläuterungen zu Art. 21 Abs. 1 und 1b sowie 5 bis 5b AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Die **Treuhandkammer** bringt vor, dass neu die liechtensteinischen Zahlstellen die Kosten für die AStA-Kontrollen tragen sollen. Diese Bestimmung würde zumindest für die Organ-Zahlstellen keinen Sinn machen, weil diese regelmässig Aufgaben für liechtensteinische Rechtsträger (transparente oder intransparente Vermögensstrukturen) und nicht für sich selbst wahrnehmen würden. Letztere seien Gegenstand von Melde- und Steuerregulierungspflichten unter dem AStA-Abkommen vergleichbar mit den Pflichten von liechtensteinischen Rechtsträgern nach dem AIA- und FATCA-Gesetz.

Dieses Vorbringen der Treuhandkammer ist nicht korrekt. Wie bereits in den Erläuterungen ausgeführt wurde, wird der Art. 32 nur von der Systematik her an Art. 21 AIA-Gesetz angeglichen, es erfolgt aber im Gegensatz zur Behauptung der Treuhandkammer keine inhaltlichen Änderungen dieser Bestimmung bzw. wird die Kostentragungspflicht nicht neu geregelt. Nach dem AStA-Gesetz sind wie bisher die Zahlstellen und nicht die einzelnen verwalteten Vermögensstrukturen die Träger der Pflichten, weshalb auch diese wie bisher die Kosten der Kontrolle zu tragen haben. Die Diskussion der Ebenen "Treuhand/Rechtsträger" ist beim AStA nicht mit jener beim AIA oder FATCA vergleichbar, weil das AStA bereits bei den Organ-Zahlstellen anknüpft.

Inkrafttreten

Sämtliche Anpassungen des AStA-Gesetzes treten unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

5.4 Gesetz über die Abänderung des CbC-Gesetzes

Zu Art. 2 Abs. 3

Die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 5 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 3 Abs. 2

Art. 3 Abs. 2 ermöglichte bislang die Bestimmung eines im Ausland ansässigen konstitutiven Rechtsträgers als substituierende Konzernobergesellschaft. Die Bestimmung wird dahingehend angepasst, dass die in Liechtenstein ansässige Konzernobergesellschaft von ihrer Pflicht nach Art. 3 Abs. 1 auch dann befreit ist, wenn sie einen in Liechtenstein ansässigen konstitutiven Rechtsträger als substituierende Konzernobergesellschaft bestimmt.

Zu Art. 4

Analog zu Art. 3 Abs. 2 wird auch Art. 4 angepasst. Gemäss Art. 4 sind in Liechtenstein ansässige substituierende Konzernobergesellschaften verpflichtet, den länderbezogenen Bericht bei der Steuerverwaltung einzureichen. Eine in Liechtenstein ansässige substituierende Konzernobergesellschaft kann nunmehr auch von einer in Liechtenstein ansässigen Konzernobergesellschaft zur Einreichung des länderbezogenen Berichts bestimmt werden.

Zu Art. 12 Abs. 3

Die Erläuterungen zu Art. 18 Abs. 3 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 14 Abs. 3

Die Erläuterungen zu Art. 20 Abs. 4 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Inkrafttreten

Sämtliche Anpassungen des CbC-Gesetzes treten unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Sämtliche Gesetze dienen der Umsetzung der internationalen Abkommen Liechtensteins. Das AIA-Gesetz dient der Umsetzung des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU (LGBl. 2015 Nr. 111) sowie der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (LGBl. 2016 Nr. 398), welche auf dem Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (LGBl. 2016 Nr. 397) beruht. Das FATCA-Gesetz dient der Umsetzung des FATCA-Abkommens (LGBl. 2015 Nr. 5). Das AStA-Gesetz dient der Umsetzung des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern (LGBl. 2013

Nr. 434). Das CbC-Gesetz dient der Umsetzung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (LGBl. 2016 Nr. 512), welche auf dem Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen sowie der Vereinbarung zwischen der zuständigen Behörde des Fürstentums Liechtenstein und der zuständigen Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch länderbezogener Berichte (LGBl. 2018 Nr. 481) beruht.

Die AIA-Abkommen beruhen auf dem sog. Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard; CRS) und die CbC-Abkommen auf dem BEPS Action 13 Standard der OECD. Die korrekte Einhaltung und effektive Umsetzung der abkommensrechtlichen Verpflichtungen ist für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein essentiell. Die Umsetzung des CRS sowie des Country-by-Country-Reporting unterliegt zudem Peer-Review-Verfahren des Global Forums respektive der OECD. Beide Standards sind auch entscheidende Kriterien im Rahmen der Länderüberprüfungen der EU Code of Conduct Group (Business Taxation) und daher für die EU-Liste der nicht-kooperativen Staaten und Gebiete für Steuerzwecke relevant.

Die Anpassungen dienen in erster Linie der Adressierung der Empfehlungen aus dem Effectiveness Assessment des Global Forums und damit, wie oben ausgeführt, der effektiven Umsetzung der internationalen Abkommen.

Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die gegenständlichen Gesetzesanpassungen.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Eine der Kernaufgaben der Steuerverwaltung ist die Sicherstellung der effektiven Amtshilfe im Steuerbereich nach den Vorgaben der OECD und des Global Forums. Durch die Vorlage werden einzelne Bestimmungen angepasst, insbesondere aber auch die bisherige Verwaltungspraxis gesetzlich verankert. Dies führt jedoch nicht zu einer Erweiterung der Kernaufgaben.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Die Sicherstellung der effektiven Umsetzung des AIA (sowie von FATCA und des AStA) basiert auf umfangreichen Anstrengungen seitens der Steuerverwaltung. Dabei ist nicht nur der jeweilige Initialaufwand bei der Einführung des AIA bzw. bei Gesetzesanpassungen relevant, sondern auch das laufende operative Tagesgeschäft ist zu beachten. Jährlich finden zahlreiche Kontrollen statt, um die Compliance auf dem Finanzplatz sicherstellen zu können, und um allfällige Verstöße v.a. rasch aufgreifen und korrigieren zu können. Dies fließt sodann in den Peer-Review-Prozess ein, und die guten Arbeiten sind ein zentraler Punkt, warum die liechtensteinische Umsetzung des AIA in weiten Teilen international sehr positiv wahrgenommen wird. Zusätzlich ist mit den fortlaufenden Peer-Review-Verfahren des Global Forums ein hoher Arbeitsaufwand verbunden. Nichtsdestotrotz sind mit der Vorlage derzeit keine personellen, finanziellen, organisatorischen oder räumlichen Auswirkungen verbunden.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Betroffen von den Anpassungen sind die UNO-Nachhaltigkeitsziele 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) und 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele).

Gemäss Unterziel 16.3 soll die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene gefördert und der gleichberechtigte Zugang aller zur Justiz gewährleistet werden.

Gemäss Unterziel 17.1 sollen u.a. Ressourcen verstärkt werden, um die nationalen Kapazitäten zur Erhebung von Steuern und anderen Abgaben zu verbessern.

Die internationale Steuerkooperation ist eine Massnahme, um die Unterziele 16.3 und 17.1 erfüllen zu können.

7.4 Evaluation

Die Vorlage hat keine Auswirkung auf die Verwaltungstätigkeit und den Ressourceneinsatz.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE

1. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES AIA-GESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des AIA-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. November 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz), LGBl. 2015 Nr. 355, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. a

2) Es legt insbesondere fest:

- a) die Pflichten liechtensteinischer Rechtsträger, Finanzinstitute, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften;

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 31 und 32 sowie Abs. 5

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

31. Dienstleister für Rechtsträger: ein Dienstleister für Rechtsträger nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 und 4 des Sorgfaltspflichtgesetzes;
32. Fonds-Verwaltungsgesellschaft:
 - a) eine Verwaltungsgesellschaft eines Organismus für gemeinsame Anlagen nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder nach dem Investmentunternehmensgesetz;
 - b) ein Verwalter alternativer Investmentfonds nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

5) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Überschrift vor Art. 3

II. Pflichten liechtensteinischer Rechtsträger, Finanzinstitute, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften

Art. 8 Abs. 1 und 3

1) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute und nicht meldende liechtensteinische Finanzinstitute nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. e müssen sich nach Abschluss der Klassifizierung unverzüglich und unaufgefordert bei der Steuerverwaltung registrieren.

3) Endet die Eigenschaft als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut oder nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitute nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. e, so hat sich das Finanzinstitut bei der Steuerverwaltung unaufgefordert abzumelden.

Art. 11

Inanspruchnahme von Dienstleistern

Liechtensteinische Rechtsträger können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die ihnen durch das anwendbare Abkommen und dieses Gesetz auferlegt werden, Dienstleister in Anspruch nehmen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen liegt weiterhin bei den liechtensteinischen Rechtsträgern.

Art. 11b

Interne Organisation für AIA-Zwecke

1) Liechtensteinische Finanzinstitute, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften müssen die für die Umsetzung der anwendbaren Abkommen und dieses Gesetzes notwendigen organisatorischen Massnahmen treffen.

2) Die interne Organisation muss den Umständen und den individuellen Risiken entsprechend je nach Art und Grösse des liechtensteinischen Finanzinstituts, des Dienstleisters für Rechtsträger oder der Fonds-Verwaltungsgesellschaft ausgestaltet sein.

Art. 12 Abs. 2 bis 4

2) Eine Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Informationen, einschliesslich personenbezogener Daten, ist gegenüber dem meldenden

liechtensteinischen Finanzinstitut geltend zu machen. Wird ein Antrag auf Berichtigung oder Löschung bei der Steuerverwaltung eingereicht, so leitet sie diesen unverzüglich an das betroffene meldende liechtensteinische Finanzinstitut weiter und informiert den Antragsteller.

3) Eine Berichtigung oder Löschung nach Abs. 2 kann nur verlangt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachweist, dass die nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz auszutauschenden Informationen unrichtig sind.

4) Anträgen auf eine Berichtigung oder Löschung nach Abs. 2, die nach dem 31. Mai des Kalenderjahres, in dem die Meldung an die Steuerverwaltung erfolgt, eingehen, kann vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut aufgrund der erforderlichen Prüfung und Plausibilisierung der Anträge regelmässig nur durch nachträgliche Berichtigung oder Löschung der an die Steuerverwaltung übermittelten Informationen nachgekommen werden.

Art. 18 Abs. 3

3) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, meldepflichtige Personen oder Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, unverzüglich über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2 zu informieren.

Art. 20

Auskunftspflicht

1) Liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften haben der Steuerverwaltung sowie den unabhängigen Dritten (Art. 21) Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, die für die Umsetzung des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes notwendig sind.

2) Bei gelöschten liechtensteinischen Rechtsträgern haben die ehemaligen vertretungsbefugten Organe, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften die Auskünfte nach Abs. 1 zu erteilen. Die Auskunftspflicht gilt auch gegenüber den von der Steuerverwaltung bestimmten Dritten (Art. 11a Abs. 3). Die Aufbewahrungsstellen (Art. 3 Abs. 3 Bst. b) haben entsprechenden Zugang zur aufbewahrten Dokumentation zu gewähren.

3) Gesetzliche Vorschriften über Daten-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisse stehen der Herausgabe der Informationen nach Abs. 1 und 2 nicht entgegen, ausser es handelt sich um Informationen, die vom Geheimnisschutz nach § 108 Abs. 1 Ziff. 2 StPO erfasst sind und deren Herausgabe eine unzulässige Umgehung des Geheimnisschutzes im Sinne von § 108 Abs. 3 StPO bedeuten würde. Liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften sind im entsprechenden Umfang von ihren Geheimhaltungspflichten entbunden.

4) Die Kosten für die Erteilung von Auskünften werden nicht erstattet.

Art. 21 Abs. 1 bis 1b, 5 bis 5b und 6

1) Liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften unterliegen zur Überprüfung der Erfüllung ihrer Pflichten nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz risikobasierten Kontrollen.

1a) Bei liechtensteinischen Rechtsträgern, die von Dienstleistern für Rechtsträger oder Fonds-Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, können die Kontrollen konsolidiert beim Dienstleister für Rechtsträger beziehungsweise bei der Fonds-Verwaltungsgesellschaft durchgeführt werden.

1b) Die Kontrollen nach Abs. 1 und 1a erfolgen durch die Steuerverwaltung oder durch von ihr beauftragte unabhängige Dritte.

5) Die Kosten der Kontrollen nach Abs. 1 tragen die kontrollierten liechtensteinischen Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften. Werden die Kontrollen nach Abs. 1a konsolidiert bei Dienstleistern für Rechtsträger beziehungsweise bei Fonds-Verwaltungsgesellschaften durchgeführt, tragen diese die Kosten.

5a) Die Kosten der Kontrollen haben sich nach den anwendbaren branchenüblichen Tarifen zu richten und müssen in Bezug auf den Zweck der Kontrolltätigkeit verhältnismässig sein. Unabhängige Dritte haben vor Prüfbeginn auf Verlangen einen Kostenvoranschlag zu erstellen.

5b) Soweit die Kosten der Kontrollen nicht bezahlt werden, haften die vertretungsbefugten Organe zur ungeteilten Hand. Wurde ein Rechtsträger, ein Dienstleister für Rechtsträger oder eine Fonds-Verwaltungsgesellschaften bereits gelöscht, haften die letzten vertretungsbefugten Organe zur ungeteilten Hand.

6) Liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften haben der Steuerverwaltung und den unabhängigen Dritten unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz relevant sind und die diese daher zur Durchführung der Kontrollen für notwendig erachten.

Art. 22 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b

1) Die Steuerverwaltung fordert liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger oder Fonds-Verwaltungsgesellschaften formlos auf, innerhalb einer angemessenen Frist den ordnungsgemässen Zustand herzustellen, wenn:

- b) die Steuerverwaltung feststellt, dass ein liechtensteinischer Rechtsträger, ein Dienstleister für Rechtsträger oder eine Fonds-Verwaltungsgesellschaft die Verpflichtungen nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz in erheblichem Umfang nicht einhält.

Art. 26 Abs. 2 und 3

2) Liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften dürfen Strukturen oder Organismen für gemeinsame Anlagen in Zusammenhang mit missbräuchlichen Gestaltungen nach Abs. 1 weder selber verwalten noch deren Verwendung unterstützen.

3) Liegt ein Missbrauch vor, müssen liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften ihren Pflichten nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz nachkommen, wie sie ohne die missbräuchliche Gestaltung zu erfüllen wären.

Art. 28 Abs. 1 Bst. d^{bis} und f, Abs. 2 Bst. a sowie Abs. 4 Bst. a

1) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- d^{bis}) die Pflicht zur internen Organisation nach Art. 11b verletzt;
- f) Aufgehoben

2) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a) die Dokumentationspflicht nach Art. 3 Abs. 3, Art. 7 Abs. 15 oder Art. 9 Abs. 9 verletzt;

4) Bei fahrlässiger Begehung beträgt die Busse:

- a) bei Übertretungen nach Abs. 1 Bst. a bis d^{bis}: bis zu 100 000 Franken;

Art. 29

Missbrauch und schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstösse

Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft, wer:

- a) die Missbrauchsbestimmung nach Art. 26 verletzt; oder
- b) Verstösse nach Art. 28 Abs. 1 schwerwiegend, wiederholt oder systematisch begeht.

II.

Übergangsbestimmung

Liechtensteinische Rechtsträger, die bis zum 31. Dezember 2024 errichtet wurden und als nicht meldende liechtensteinische Finanzinstitute nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. e klassifizieren, haben sich bis zum 31. März 2025 nach Art. 8 zu registrieren.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES FATCA-GESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des FATCA-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. Dezember 2014 über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz), LGBl. 2015 Nr. 7, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Bst. a

Dieses Gesetz regelt die Umsetzung des Abkommens vom 16. Mai 2014 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (FATCA-Abkommen), insbesondere:

- a) die Pflichten liechtensteinischer Rechtsträger, Finanzinstitute, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften;

Art. 2 Abs. 2a Bst. c und d sowie Abs. 5

2a) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- c) Dienstleister für Rechtsträger: ein Dienstleister für Rechtsträger nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 und 4 des Sorgfaltspflichtgesetzes;
- d) Fonds-Verwaltungsgesellschaft:
1. eine Verwaltungsgesellschaft eines Organismus für gemeinsame Anlagen nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder nach dem Investmentunternehmensgesetz;
 2. ein Verwalter alternativer Investmentfonds nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

5) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Überschrift vor Art. 2a

**II. Pflichten liechtensteinischer Rechtsträger, Finanzinstitute, Dienstleister für
Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften**

Art. 5 Abs. 7

7) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, die auszutauschenden Informationen bis zum Ablauf der maximalen Verjährungsfristen nach Art. 22 aufzubewahren. Vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften sind die auszutauschenden Informationen, welche der Steuerverwaltung übermittelt wurden, nach Ablauf der Verjährungsfristen zu vernichten.

Art. 6

Inanspruchnahme von Fremddienstleistern

Liechtensteinische Rechtsträger können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die ihnen durch das FATCA-Abkommen und dieses Gesetz auferlegt werden, Fremddienstleister in Anspruch nehmen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen liegt weiterhin bei den liechtensteinischen Rechtsträgern.

Art. 6b

Interne Organisation für FATCA-Zwecke

1) Liechtensteinische Finanzinstitute, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften müssen die für die Umsetzung des FATCA-Abkommens und dieses Gesetzes notwendigen organisatorischen Massnahmen treffen.

2) Die interne Organisation muss den Umständen und den individuellen Risiken entsprechend je nach Art und Grösse des liechtensteinischen Finanzinstituts, des Dienstleisters für Rechtsträgern oder der Fonds-Verwaltungsgesellschaft ausgestaltet sein.

Art. 7a Abs. 2 bis 4

2) Eine Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Informationen, einschliesslich personenbezogener Daten, ist gegenüber dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut geltend zu machen. Wird ein Antrag auf Berichtigung oder Löschung bei der Steuerverwaltung eingereicht, so leitet sie diesen unverzüglich an das betroffene meldende liechtensteinische Finanzinstitut weiter und informiert den Antragsteller.

3) Eine Berichtigung oder Löschung nach Abs. 2 kann nur verlangt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachweist, dass die nach dem FATCA-Abkommen und diesem Gesetz auszutauschenden Informationen unrichtig sind.

4) Anträgen auf eine Berichtigung oder Löschung nach Abs. 2, die nach dem 31. Mai des Kalenderjahres, in dem die Meldung an die Steuerverwaltung erfolgt, eingehen, kann vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut aufgrund der erforderlichen Prüfung und Plausibilisierung der Anträge regelmässig nur durch nachträgliche Berichtigung oder Löschung der an die Steuerverwaltung übermittelten Informationen nachgekommen werden.

Art. 8d Abs. 3

3) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, meldepflichtige spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten und Rechtsträger, die

Kontoinhaber sind, unverzüglich über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2 zu informieren.

Art. 10

Auskunftspflicht

1) Liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften haben der Steuerverwaltung sowie den unabhängigen Dritten (Art. 11) Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, die für die Umsetzung des FATCA-Abkommens und dieses Gesetzes notwendig sind.

2) Bei gelöschten liechtensteinischen Rechtsträgern haben die ehemaligen vertretungsbefugten Organe, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften die Auskünfte nach Abs. 1 zu erteilen. Die Auskunftspflicht gilt auch gegenüber den von der Steuerverwaltung bestimmten Dritten (Art. 6a Abs. 3). Die Aufbewahrungsstellen (Art. 2a Abs. 3 Bst. b) haben entsprechenden Zugang zur aufbewahrten Dokumentation zu gewähren.

3) Gesetzliche Vorschriften über Daten-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisse stehen der Herausgabe der Informationen nach Abs. 1 und 2 nicht entgegen, ausser es handelt sich um Informationen, die vom Geheimnisschutz nach § 108 Abs. 1 Ziff. 2 StPO erfasst sind und deren Herausgabe eine unzulässige Umgehung des Geheimnisschutzes im Sinne von § 108 Abs. 3 StPO bedeuten würde. Liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften sind im entsprechenden Umfang von ihren Geheimhaltungspflichten entbunden. Dies gilt auch für Meldungen, die liechtensteinische Finanzinstitute gestützt auf ein Qualified-Intermediary-Abkommen an die US-amerikanische Steuerbehörde zu übermitteln haben.

4) Die Kosten für die Erteilung von Auskünften werden nicht erstattet.

Art. 11 Abs. 1 bis 1b, 5 bis 5b und 6

1) Liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften unterliegen zur Überprüfung der Erfüllung ihrer Pflichten nach dem FATCA-Abkommen und diesem Gesetz risikobasierten Kontrollen.

1a) Bei liechtensteinischen Rechtsträgern, die von Dienstleistern für Rechtsträger oder Fonds-Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, können die Kontrollen konsolidiert beim Dienstleister für Rechtsträger beziehungsweise bei der Fonds-Verwaltungsgesellschaft durchgeführt werden.

1b) Die Kontrollen nach Abs. 1 und 1a erfolgen durch die Steuerverwaltung oder durch von ihr beauftragte unabhängige Dritte.

5) Die Kosten der Kontrollen nach Abs. 1 tragen die kontrollierten liechtensteinischen Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften. Werden die Kontrollen nach Abs. 1a konsolidiert bei Dienstleistern für Rechtsträger beziehungsweise bei Fonds-Verwaltungsgesellschaften durchgeführt, tragen diese die Kosten.

5a) Die Kosten der Kontrollen haben sich nach den anwendbaren branchenüblichen Tarifen zu richten und müssen in Bezug auf den Zweck der Kontrolltätigkeit verhältnismässig sein. Unabhängige Dritte haben vor Prüfbeginn auf Verlangen einen Kostenvoranschlag zu erstellen.

5b) Soweit die Kosten der Kontrollen nicht bezahlt werden, haften die vertretungsbefugten Organe zur ungeteilten Hand. Wurde ein Rechtsträger, ein

Dienstleister für Rechtsträger oder eine Fonds-Verwaltungsgesellschaften bereits gelöscht, haften die letzten vertretungsbefugten Organe zur ungeteilten Hand.

6) Liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften haben der Steuerverwaltung und den unabhängigen Dritten unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem FATCA-Abkommen und diesem Gesetz relevant sind und die diese daher zur Durchführung der Kontrollen für notwendig erachten.

Art. 12 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b

1) Die Steuerverwaltung fordert liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger oder Fonds-Verwaltungsgesellschaften formlos auf, innerhalb einer angemessenen Frist den ordnungsgemässen Zustand herzustellen, wenn:

b) die Steuerverwaltung feststellt, dass ein liechtensteinischer Rechtsträger, ein Dienstleister für Rechtsträger oder eine Fonds-Verwaltungsgesellschaft die Verpflichtungen nach dem FATCA-Abkommen und diesem Gesetz in erheblichem Umfang nicht einhält.

Art. 16 Abs. 1 Bst. d^{bis} und Abs. 2 Bst. a

1) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

d^{bis}) die Pflicht zur internen Organisation nach Art. 6b verletzt;

2) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a) die Dokumentationspflicht nach Art. 2a Abs. 3, Art. 4 Abs. 5 oder Art. 5 Abs. 7 verletzt;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

3. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES ASTA-GESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des AStA-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 8. November 2013 zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern (AStA-Gesetz), LGBl. 2013 Nr. 434, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 4

4) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 3a

Interne Organisation für AStA-Zwecke

1) Zahlstellen müssen die für die Umsetzung des Abkommens und dieses Gesetzes notwendigen organisatorischen Massnahmen treffen.

2) Die interne Organisation muss den Umständen und den individuellen Risiken entsprechend je nach Art und Grösse der Zahlstelle ausgestaltet sein.

Art. 23a Abs. 2 und 3

2) Eine Berichtigung oder Löschung unrichtiger Informationen, einschliesslich personenbezogener Daten, ist gegenüber der liechtensteinischen Zahlstelle geltend zu machen. Wird ein Antrag auf Berichtigung oder Löschung bei der Steuerverwaltung eingereicht, so leitet sie diesen unverzüglich an die betroffene Zahlstelle weiter und informiert den Antragsteller.

3) Eine Berichtigung oder Löschung nach Abs. 2 kann nur verlangt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachweist, dass die nach dem Abkommen und diesem Gesetz zu übermittelnden Meldungen unrichtig sind.

Art. 23e Abs. 3

3) Liechtensteinische Zahlstellen sind verpflichtet, betroffene Personen oder Rechtsträger unverzüglich über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2 zu informieren.

Art. 26

Auskunftspflicht

1) Zahlstellen haben der Steuerverwaltung sowie den unabhängigen Dritten (Art. 32) Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, die für die Umsetzung des Abkommens und dieses Gesetzes notwendig sind.

2) Bei gelöschten Zahlstellen haben die ehemaligen vertretungsbefugten Organe die Auskünfte nach Abs. 1 zu erteilen.

3) Gesetzliche Vorschriften über Daten-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisse stehen der Herausgabe der Informationen nach Abs. 1 und 2 nicht entgegen, ausser es handelt sich um Informationen, die vom Geheimnisschutz nach § 108 Abs. 1 Ziff. 2 StPO erfasst sind und deren Herausgabe eine unzulässige Umgehung des Geheimnisschutzes im Sinne von § 108 Abs. 3 StPO bedeuten würde. Die Zahlstellen sind im entsprechenden Umfang von ihren Geheimhaltungspflichten entbunden.

4) Die Kosten für die Erteilung von Auskünften werden nicht erstattet.

Art. 32 Abs. 1 bis 2 und 5 bis 5b

1) Zahlstellen unterliegen zur Überprüfung der Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Abkommen und diesem Gesetz risikobasierten Kontrollen.

1a) Die Kontrollen nach Abs. 1 erfolgen durch die Steuerverwaltung oder durch von ihr beauftragte unabhängige Dritte.

2) Als unabhängige Dritte nach Abs. 1a qualifizieren ausschliesslich Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und spezialgesetzliche Revisionsstellen im Sinne von Art. 26 Abs. 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes.

5) Die Kosten der Kontrollen nach Abs. 1 tragen die kontrollierten liechtensteinischen Zahlstellen.

5a) Die Kosten der Kontrollen haben sich nach den anwendbaren branchenüblichen Tarifen zu richten und müssen in Bezug auf den Zweck der Kontrolltätigkeit verhältnismässig sein. Unabhängige Dritte haben vor Prüfbeginn auf Verlangen einen Kostenvoranschlag zu erstellen.

5b) Soweit die Kosten der Kontrollen nicht bezahlt werden, haften die vertretungsbefugten Organe zur ungeteilten Hand. Wurde eine Zahlstelle bereits gelöscht, haften die letzten vertretungsbefugten Organe zur ungeteilten Hand.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

4. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES CBC-GESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des CbC-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. November 2016 über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (CbC-Gesetz), LGBl. 2016 Nr. 502, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 3

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 3 Abs. 2

2) Bestimmt eine in Liechtenstein ansässige Konzernobergesellschaft einen in Liechtenstein oder im Ausland ansässigen konstitutiven Rechtsträger als

substituierende Konzernobergesellschaft, ist die in Liechtenstein ansässige Konzernobergesellschaft von ihrer Pflicht nach Abs. 1 befreit.

Art. 4

*Pflicht der substituierenden Konzernobergesellschaft zur Einreichung des
länderbezogenen Berichts*

In Liechtenstein ansässige substituierende Konzernobergesellschaften einer in Liechtenstein oder im Ausland ansässigen Konzernobergesellschaft sind verpflichtet, den länderbezogenen Bericht bei der Steuerverwaltung einzureichen.

Art. 12 Abs. 3

3) In Liechtenstein ansässige berichtende Rechtsträger sind verpflichtet, natürliche Personen und Rechtsträger unverzüglich über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2 zu informieren.

Art. 14 Abs. 3

3) Die Kosten für die Erteilung von Auskünften werden nicht erstattet.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.